



Rechtsausschuss

77. Sitzung (öffentlich)

23. Juni 2021

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:31 Uhr bis 13:40 Uhr

Vorsitz: Dr. Werner Pfeil (FDP)

Protokoll: Sitzungsdokumentarischer Dienst

Verhandlungspunkt:

Zweites Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

3

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/13357

– Anhörung von Sachverständigen (s. *Anlage*)

* * *

Zweites Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/13357

– Anhörung von Sachverständigen (*s. Anlage*)

Vorsitzender Dr. Werner Pfeil: Ich begrüße Sie herzlich zur 77. Sitzung des Rechtsausschusses. Vor allem begrüße ich die anwesenden und zugeschalteten Ausschussmitglieder, die Sachverständigen, die Zuhörerinnen und Zuhörer, die Vertreter der Landesregierung, die Medienvertreter und den Sitzungsdokumentarischen Dienst.

Die Einladung zur heutigen Sitzung ist Ihnen mit der Nummer E 17/1894 zugegangen. Als einzigen Punkt haben wir heute die Anhörung zum Thema „Zweites Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen“, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/13357, auf der Tagesordnung. Nach dem Beschluss des Parlamentarischen Krisenstabs vom 17. März 2021 wird diese Anhörung in Fraktionsstärke durchgeführt, sodass von jeder Fraktion ein Mitglied anwesend ist.

Die Anhörung wird per Livestream im Internet übertragen. Ton- und Filmaufnahmen dürfen ab jetzt nicht mehr durchgeführt werden, soweit sie nicht im Livestream übertragen werden.

Mit Schreiben des Landtagspräsidenten vom 12. Mai 2021 wurden die Sachverständigen zu dieser Anhörung geladen. Ich begrüße Sie nochmals alle herzlich und bedanke mich für die Zusendung Ihrer Stellungnahmen.

Wir werden diese Anhörung damit beginnen, dass Ihnen die Vertreter der Fraktionen von CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen und AfD Fragen stellen. Im Anschluss daran werde ich Sie bitten, darauf zu antworten. Gibt es hierzu Fragen? – Das ist nicht der Fall. Damit steigen wir in die Tagesordnung ein. Frau Wendland, bitte.

Simone Wendland (CDU): Vielen Dank. – Namens der CDU-Fraktion sage ich den Sachverständigen ein herzliches Dankeschön für die schriftlichen Stellungnahmen und die Bereitschaft, heute für Nachfragen zur Verfügung zu stehen.

Meine erste Frage bezieht sich auf § 2 und auf § 7 Abs. 2 der Gesetzesnovelle. Herr Professor Kilian und Herr Moll, Sie plädieren für eine Stärkung der Grundlagenfächer und der Schlüsselqualifikationen. Gegebenenfalls sollte auch über eine Verankerung als Zulassungsvoraussetzung für das Examen nachgedacht werden. Welche Vorteile sehen Sie darin?

Meine zweite Frage bezieht sich auf § 11 der Gesetzesnovelle. Herr Professor Kersting und Herr Professor Wißmann, mehrere Stellungnahmen haben die Notwendigkeit des Vortrags im ersten Staatsexamen infrage gestellt. Wir fragen uns, ob es nicht sinnvoller wäre, weitere mündliche Prüfungsbestandteile im Rahmen des Studiums zu verankern, damit auch dort ein Lerneffekt eintritt. Wie ist Ihre Haltung dazu?

Meine dritte Frage richte ich an Frau Gericke. Frau Gericke, Sie nehmen in Ihrer Stellungnahme Bezug auf die Reduzierung des Pflichtfachkatalogs. In der Begründung des Gesetzentwurfs wird ausgeführt, dass der Pflichtfachkatalog moderate Änderungen erfährt und weiter harmonisiert wird. Wie stehen Sie zu dieser Aussage?

Sonja Bongers (SPD): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Verehrte Damen und Herren! Verehrte Gutachterinnen und Gutachter, ich danke Ihnen namens meiner Fraktion für Ihre schriftlichen Stellungnahmen und für die Bereitschaft, heute unsere Fragen zu beantworten.

Meine erste Frage richte ich an Herrn Professor Holznagel. Herr Professor Holznagel, Sie leiten Ihre Stellungnahme damit ein, dass dieser Gesetzentwurf einen Paradigmenwechsel bedeute. Könnten Sie uns das näher erläutern und dabei vor allem darauf eingehen, ob Sie darin etwas Gutes oder etwas Schlechtes sehen?

Meine zweite Frage richte ich an die Landesfachschaft Jura, an Herrn Professor Wißmann und an Herrn Professor Holznagel. Könnten Sie zu der im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderung bei der Zwischenprüfung, zu den künftig vorgeschriebenen fünf Hausarbeiten und zu den Änderungen bei der Schwerpunktbereichsprüfung Stellung nehmen?

Meine dritte Frage richte ich an den Deutschen Anwaltverein. Könnten Sie etwas zu der im Gesetzentwurf vorgesehenen Verkürzung der Anwaltsstationen im Referendariat sagen und darauf eingehen, welche Vorteile Sie in der Verbeamtung der Referendarinnen und Referendare sehen?

Alexander Brockmeier (FDP): Ich darf mich dem Dank meiner Vorrednerinnen für Ihre Stellungnahmen und für Ihre Bereitschaft, heute für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung zu stehen, anschließen.

Herr Professor Wißmann, Herr Professor Kersting und Herr Professor Holznagel, ein zentraler Punkt bei der JuMiKo 2019 war die Feststellung, dass es eine erhebliche Abweichung zwischen dem Schwerpunkt und dem staatlichen Teil des Studiums gibt. Mit diesem Gesetzentwurf wird der Versuch unternommen, eine Angleichung zu erzielen. Wie bewerten Sie diesen Versuch? Außerdem würde ich Sie bitten, Ihre Lösungsvorschläge zu erläutern. Darüber hinaus habe ich dazu noch eine kritische Nachfrage. Es wird auch vorgeschlagen, das Wort „mindestens“ einzufügen. Wäre es nicht wieder ein Aufweichen bzw. ein Unterstützen des Auseinanderdriftens, wenn diese Regelung in § 28 Abs. 3 Satz 3 getroffen würde?

Herr Professor Wißmann, Sie schlagen die Streichung von § 7 Abs. 1 Nr. 5 JAG-E vor. Könnten Sie das eingehender erläutern?

Herr Professor Kilian, Sie sprechen sich dafür aus, die Moot Courts bzw. die Law Clinics für den deutschsprachigen Bereich zu erweitern. Welche positiven Effekte wären damit verbunden?

Stefan Engstfeld (GRÜNE): Ich schließe mich der obligatorischen Vorrede an und bedanke mich namens meiner Fraktion ebenfalls für die Stellungnahmen und Ihr persönliches Erscheinen bzw. Ihre Zuschaltung per Video.

Zu Beginn habe ich eine Frage an alle Sachverständigen, die für mich sozusagen die Gretchenfrage darstellt. Wird dieser Gesetzentwurf den Zielen einer Harmonisierung der juristischen Ausbildung, der Herstellung einer Chancengleichheit und der Erhöhung der Gleichwertigkeit der Ausbildungsteile gerecht? Kann damit auch eine Stärkung des wissenschaftlichen Arbeitens in der juristischen Ausbildung sowie der Attraktivität der Ausbildung erreicht werden?

Meine Frage an Sie, Herr Professor Holznagel, hat sich quasi schon erledigt, weil Ihnen die Kollegin Bongers von der SPD hinsichtlich Ihrer Kritik an den Veränderungen beim Schwerpunktbereich bereits eine entsprechende Frage gestellt hat. Ich frage deswegen etwas anderes. Die Übergangsregelung wird besonders von Herrn Professor Casper und von der Landesfachschaft Jura bemängelt. Könnten Sie uns erläutern, wo genau das Problem bei der Übergangsregelung liegt?

Vorsitzender Dr. Werner Pfeil: Vielen Dank, Herr Engstfeld. Ich möchte Ihre Frage zur Übergangsregelung noch auf das Referendariat ausdehnen. – Die AfD-Fraktion ist durch Herrn Röckemann vertreten, der momentan aber noch im Ältestenrat ist, sodass wir jetzt mit der Beantwortung der Fragen beginnen. Herr Professor Kersting, bitte.

Prof. Dr. Christian Kersting (Heinrich-Heine-Universität): Ich danke für die Möglichkeit, zu den aufgeworfenen Fragen Stellung zu nehmen. Viele Fakultäten haben dafür plädiert, auf den Vortrag im ersten Staatsexamen zu verzichten, und Ihre Frage, Frau Wendland, zielt wahrscheinlich darauf ab, ob es stattdessen mündliche Prüfungsanteile während des Studiums geben sollte. Mir stellt sich dabei wiederum die Frage, wie wir das umsetzen könnten, denn wir müssen zunächst die Grundlagen des Rechts erarbeiten, und das geschieht über Falllösungen. Grundsätzlich wäre es möglich, die Fälle nicht nur schriftlich bearbeiten, sondern auch mündlich lösen zu lassen. Dabei ist für mich jedoch kein Mehrwert für das zweite Staatsexamen zu erkennen, bei dem mit einem Aktenstück gearbeitet wird.

Im Übrigen beinhaltet das Studium gewisse mündliche Anteile, nämlich die sogenannten Moot Courts. Diese aufwendigen Verfahrenssimulationen, anhand derer intensiv geübt wird, leben von den ganz kleinen Gruppen, in denen nur wenige Studentinnen und Studenten intensiv betreut werden. Um hier etwas in der Fläche zu erreichen, müsste man sie auch in der Fläche anbieten, und mir fehlt im Moment ein wenig die Phantasie, wie man das auf einen ganzen Studiengang ausweiten und ausrollen könnte, zumal dann die Vorteile der kleinen Gruppen verloren gingen. Vor diesem Hintergrund plädiere ich dafür, bei diesen mündlichen Aspekten weiterhin auf das Referendariat mit Blick auf das zweite Staatsexamen zu fokussieren und in der ersten Prüfung auf den Vortrag zu verzichten.

Was die Abweichung zwischen dem Schwerpunkt und dem staatlichen Teil des Studiums anbelangt, ist durchaus festzustellen, dass die Noten im Schwerpunktbereich besser als die Noten im staatlichen Teil sind. Zu einem gewissen Teil ist das gerechtfertigt.

Die Studierenden befassen sich im Schwerpunktbereich mit Aspekten, die sie besonders interessieren und studieren deshalb intensiv, sodass ich es nicht ganz so schlimm finde, wenn sie dann etwas besser abschneiden. Die Betonung liegt jedoch auf „etwas“, denn es darf natürlich nicht zu einer riesigen Diskrepanz kommen. Ich habe keine Erhebung dazu, was die Universität Düsseldorf betrifft, allerdings kann ich aus meiner eher anekdotischen Erfahrung sagen, dass unsere Punkte nicht groß voneinander abweichen. Der Schwerpunktbereich fällt tatsächlich etwas besser als der staatliche Teil aus, wobei es sich über die Schwerpunkte hinweg nicht um mehr als vielleicht ein bis zwei Punkte handelt.

Den Versuch einer Angleichung bewerte ich grundsätzlich positiv, wenngleich ich weiß, dass hier erhebliche Kritik geübt wird. An unserer Universität haben wir das Modell, das der Gesetzentwurf vorsieht. Wir verlangen im Schwerpunktbereich eine Hausarbeit, eine Klausur und eine mündliche Prüfung, wobei ich ebenso dafür offen bin, zwei Klausuren zu erlauben. Wenn man hingegen ein „mindestens“ einfügen würde, ginge das Ziel einer Angleichung und Vereinheitlichung verloren, und vor diesem Hintergrund wäre ich da skeptisch. Man kann natürlich sagen: Wir wollen einen Wettbewerb. Dann muss aber auf eine Angleichung und Vereinheitlichung verzichtet werden.

Wird man mit dem Gesetzentwurf seiner Zielsetzung insgesamt gerecht? Diese Frage habe ich zum Teil schon beantwortet. Ob eine Stärkung der Attraktivität des Studiums damit einhergeht, weiß ich nicht. Ich würde sagen, dass die Attraktivität zumindest nicht vermindert wird.

Mit dem, was an Anforderungen allgemein vorgesehen ist, können die Fakultäten aus meiner Sicht umgehen. Bei der Umsetzung wird man jedoch aufpassen müssen, dass es den Studierenden möglich ist, trotzdem zügig zu studieren und die Zwischenprüfung im Laufe eines normalen Studiums abzulegen. Eine Gefahr, dass daraus ein drittes Staatsexamen wird, sehe ich wiederum nicht, denn der Gesetzentwurf erlaubt hier die nötige Flexibilität.

Eine Stärkung der wissenschaftlichen Ausbildung würde durch zusätzliche Hausarbeiten vielleicht etwas befördert. Gleichwohl ist das Argument, dass die Schwarmintelligenz zuschlagen und von dem Lerneffekt etwas wegnehmen könnte, nicht ganz von der Hand zu weisen. Häusliche Arbeiten müssen aber nicht notwendigerweise in Form einer Fallhausarbeit erfolgen, sondern das kann genauso eine zusätzliche Seminararbeit oder die Ausgabe eines Seminarthemas bedeuten. Das würde eine wissenschaftliche Vertiefung, die ich für geboten halte, erleichtern.

Prof. Dr. Hinnerk Wißmann (Rechtswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelm-Universität Münster, Kommunalwissenschaftliches Institut): Ich möchte damit beginnen, dass ich einen Dank an das Parlament zurückgebe. Dass Sie dieses Thema mit uns in so großer Ernsthaftigkeit besprechen, werten wir als Zeichen des Respekts gegenüber der Hochschullehre, die einen wichtigen Anteil an der Juristenausbildung hat.

Wir sprechen heute in gewisser Weise über bestimmte technische Fragen, und es könnte der Eindruck der Kleinteiligkeit entstehen. Dem möchte ich energisch

entgegenzusetzen, dass wir hier vom großen Ganzen reden. Es geht darum, wie man die Juristenausbildung als eine im internationalen Wettbewerb und in der Digitalisierung stehende wichtige Größe des Rechtsstaats bewahren und fortentwickeln kann, und darüber reden wir heute sozusagen im Guten wie im Schlechten.

Vorab möchte ich ausdrücklich festhalten: Die allermeisten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Studierenden und die sonstige Rechtspraxis sind dem Justizministerium und den Parteien des Landtags dafür dankbar, dass sie das Grundsystem „Staatsexamen“ erhalten wollen, weil uns das in vielerlei Hinsicht einen Resonanzraum für eine leistungsfähige Juristenausbildung schafft. Insbesondere möchte ich betonen, dass dieses System auch sozial gerecht ist. Es gibt zwar immer das Gerede von harten Noten und einer ausschließenden Wirkung, allerdings ist es genau andersherum, denn harte Noten eröffnen denjenigen Chancen, die nicht sowieso schon alles haben.

Im Großen und Ganzen ist es gut, dass der Gesetzentwurf daran festhält, dieses System fortzuschreiben. Es muss aber auch im Konkreten stimmen, und da passen nach überwiegender Auffassung der Praxis an den Universitäten bestimmte Elemente eben nicht. Ich gebe gerne zu, dass man als Hochschullehrer nicht nur als Sachverständiger, der von draußen auf etwas schaut, sondern auch als Teil des Systems spricht. Zudem bin ich als Vorsitzender Prüfer beim Landesjustizprüfungsamt auch Teil des Justizprüfungssystems. Von daher spreche ich sozusagen aus beiden Elementen.

Zu den konkreten Fragen: Frau Wendland, es ist eine elegante Wendung, zu fragen, ob man den Vortrag, den es im Moment nun einmal gibt, nicht retten könnte, indem man das Studium in diese Richtung weiterentwickelt. Ein Vorteil des juristischen Studiums ist, dass wir für das Land äußerst günstig sind, weil wir ein „Massenstudiengang“ sind. Die 30 Professoren in Münster sind für 5.000 Studenten zuständig. Es ist daher völlig unvorstellbar, dass wir dort individuelle mündliche Ausbildungen anbieten; dafür fehlen uns schichtweg die Ressourcen. Das ist sozusagen das äußerliche Argument.

Darüber hinaus ist es auch von der Sache her nicht geboten, die mündlichen Anteile im Studium zu stärken. Der Aktenvortrag zielt darauf ab, dass man in der praktischen Ausbildung einen Sachverhalt auswertet. In das Staatsexamen, in die erste juristische Prüfung, wurde er nur deshalb aufgenommen, weil man gerne zehn Elemente haben wollte; bei sechs Klausuren und drei Elementen Prüfungsgespräch fehlte noch etwas, um das leichter durch zehn teilen zu können. Das ist der einzige Grund, und damit gibt es auch keinen aus dem Studium gewonnenen Sachgrund für den Vortrag.

Für die Prüflinge und die Prüfer wäre es eindeutig besser, wenn es diesen Vortrag nicht gäbe. Für die Prüflinge ist die Vorbereitung darauf extrem schwierig und er bedeutet ein hohes Risiko, weil sie nicht abschätzen können, ob sie in zwölf Minuten 30 Tatbestände im Strafrecht oder eine große rechtsphilosophische Frage im öffentlichen Recht abprüfen müssen. Das Justizprüfungsamt ist ebenfalls heillos überfordert, weil es für jeden Prüfungstag im Land einen Aktenvortrag vorbereiten muss, was eine wahnsinnige Ressourcenbindung darstellt. Das mit noch mehr Ressourcen im Studium zu bekämpfen, erscheint mir nicht naheliegend.

Frau Bongers und Herr Brockmeier, zu den von Ihnen angesprochenen juristischen Kernelementen des Studiums kann ich Folgendes sagen: Die Anzahl der Hausarbeiten

erscheint mir, genauso wie den meisten Praktikern, mit der Zahl fünf als zu hoch gegriffen. Es ist sicher richtig, dass die Studierenden längere wissenschaftliche Ausarbeitungen machen sollen, und dieser Teil der wissenschaftlichen Ausbildung – das ist auch die Frage von Herrn Engstfeld – ist in den Schwerpunktbereich gerutscht. Das Justizministerium hat jedoch ein gesundes Grundmisstrauen gegenüber der Schwerpunktbereichsprüfung, und deswegen wird das, was man dort für wichtig hält, in den staatlichen Teil verlagert.

Uns scheint das nicht richtig zu sein; denn wie sollen wir mit den bescheidenen Ressourcen fünf Hausarbeiten in adäquater Weise kontrollieren, zumal die Studierenden sie nicht individuell lösen, weil das keine Seminararbeiten sind? Es wäre auch nicht darstellbar, fünf Seminararbeiten je Student auszugeben und zu korrigieren, weil das keine individuelle Arbeiten, sondern Massenaufgaben sind, die im Internet gelöst werden. Deswegen ist auch die Vorstellung, da würde man dann im Archiv sitzen und etwas herausfinden, aus der Zeit gefallen.

§ 7 Abs. 1 Nr. 5 JAG-E ist aus unserer Sicht daher „übrissen“. Zwei oder drei Hausarbeiten würden es auch tun, und das könnten wir gut einarbeiten.

Zum Stichwort „mindestens“: Wie gehen wir mit dem Befund um, dass die Noten – ich drücke es einmal sehr vorsichtig aus – auseinanderfallen? Hier gilt es, zu differenzieren. Bei dem Gesamtbefund, wonach der Schwerpunktbereich im Verhältnis zum Staatsteil in gewisser Hinsicht zu gut bewertet wird, gehe ich mit, denn es ergibt unsinnige Noten, wenn zum Beispiel fünf Punkte im Staatsteil mit 14 Punkten im Schwerpunktbereich konterkariert werden.

Im Folgenden spreche nun jedoch aus der Sicht einer juristischen Fakultät, die im juristischen Staatsexamen eine Abschlussquote – das können Sie glauben oder nicht – von nahezu 100 % erreicht und deren Durchschnittsnote im Schwerpunktbereich nur ein bis zwei Punkte über der Staatsnote liegt. Unser Modell ist mit vielen kleinteiligen anonymen Klausuren im Schwerpunktbereich parallel zum Staatsteil organisiert, und damit kommt der Prüfer eben nicht in die Situation, dass er weiß: Das ist der arme Prüfling, der diese eine Klausur schreibt, und wenn ich ihm eine schlechte Note gebe, fällt das alles „auseinander“. In der mündlichen Prüfung ist das doch sogar potenziert; denn jeder, der mündlich prüft weiß, dass man von Face to Face großzügiger als bei einer schriftlichen Leistung ist, die man anonym und objektiv vor sich liegen hat. Das ist äußerst menschlich, und Juristen sind entgegen einem Vorurteil auch Menschen.

Im Moment stärken Sie mit diesem Gesetzentwurf wissentlich die weichen Faktoren, und ich muss sagen, dass mir das nicht ganz klar ist. Wenn der Schwerpunktbereich und der Staatsteil adäquat sein sollen, müssten Sie den Schwerpunktbereich in seinen Strukturen dem Staatsteil möglichst annähern. Wenn überhaupt, sollte es daher Vorgaben für mehr Klausuren geben, ohne die mündliche Prüfung einzuziehen. Im Übrigen hätte ich auch nichts gegen einen Wettbewerb; denn im Gegensatz zu Herrn Professor Kersting finde ich, dass ein Wettbewerb zu einheitlichen Lösungen führen kann, weil sich das Gute durchsetzt.

Ich möchte noch etwas anfügen: Es gibt keine zwingenden Gründe, die Gesamtnote aufrechtzuerhalten, wenn einem das Auseinanderfallen des Staatsteils und der

Schwerpunktnote so wehtut; darüber könnte man also reden. Demgegenüber sollte man jedoch nicht die Gesamtnote aufgeben und gleichzeitig die Schwerpunktbereiche uniformieren, denn das würde keinen Sinn machen.

Frau Bongers, zu Ihrer Frage hinsichtlich der Zwischenprüfung: Die Abschlussklausuren sind hier ein wichtiges Element. Im Gegensatz zu den Biologie- oder Mathematikstudenten wissen die Studenten des Fachs Jura oft nicht, ob dieses Studium das richtige für sie ist. Wenn daher viele verschiedene Klausuren über die Breite der Fächer hinweg geschrieben werden, haben sie bessere Chancen, von diesem Studiengang einen Eindruck zu gewinnen. Damit nehmen wir sie auch ernster, als ihnen zu sagen: Nach vier Semestern kommt eine Zwischenprüfung mit drei Klausuren, die ihr bestehen müsst, und alles andere ist nicht so wichtig. Das System der „aufwachsenden“ Abschlussklausuren ist anthropologisch freundlicher und entspricht mehr der Situation der Jurastudierenden.

Es gibt also funktionierende Modelle, und diese Modelle sozusagen zu verbieten, scheint mir auch unter regulatorischen Gesichtspunkten nicht zwingend notwendig.

Einerseits ist diese Reform richtig, weil als sie die historischen und ethischen Grundlagen sowie die Digitalisierung dem Grunde nach stärkt. Andererseits muss aufgepasst werden, dass damit nicht die funktionierenden Modelle, die wir im Land als Benchmark für ganz Deutschland haben, unterspült werden. So etwas wäre auch nicht nötig, um das Ziel der Reform zu erreichen, denn kleine Korrekturen würden ausreichen, um ein gutes Gesamtpaket zu erhalten. Ohne das verlieren Sie einen Bereich, bei dem man nicht einfach davon ausgehen kann: Das ist irgendwie Staat, das machen wir von oben per Befehl. – Uni lebt vom intrinsischen Geist der Studierenden und der Hochschullehrer. Das kann man nicht beliebig hin- und herschieben, und wenn das funktioniert, sollte man das nicht als „Verfügungsmasse“ betrachten.

Justus Moll (Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen e. V.): Ich beginne mit der Beantwortung der von der CDU-Fraktion gestellten Frage nach der Verankerung der Grundlagen als Zulassungsvoraussetzung für das Examen. Eine solche Verankerung fordern wir nicht unbedingt, sondern uns ist wichtig, dass die Grundlagen überhaupt stattfinden. Aktuell soll die Zwischenprüfung stark zersetzt werden, und das vorgesehene Modell bietet keinen Raum für eine Grundlagenveranstaltung. Uns wäre es daher wesentlich lieber, wenn die Grundlagen in die Zwischenprüfung eingebettet bleiben, anstatt sie als Zulassungsvoraussetzung für das Examen stattfinden zu lassen.

Damit komme ich zur Frage hinsichtlich der Zwischenprüfung. Wir finden, dass dieses neue Modell nicht besonders gut gelungen ist, weil es diesbezüglich einige Fehler aufweist bzw. Probleme beinhaltet, die bei den bestehenden Modellen nicht existieren.

Zum einen soll der Pflichtfachstoff nicht mehr komplett in die Zwischenprüfung einfließen. Damit wird das Erlernen des Pflichtfachstoffs hauptsächlich ins Repetitorium verlagert, was dazu führt, dass private Repetitorien gestärkt werden und die universitäre Ausbildung an Fokus verliert.

Zum anderen ist die Frage, ob die dreistündigen Klausuren am Ende mit Blick auf eine gewollte echte Rückmeldung zielführend sind. Das System der

Semesterabschlussklausuren, das eigentlich an allen Fakultäten praktiziert wird, gibt den Studierenden relativ früh eine Rückmeldung, weil ihnen von Anfang an aufgezeigt wird: Da sind Fehler, hier könntest du dich vielleicht verbessern. Das auf einen gewissen Zeitpunkt zu verlagern und somit das gesamte Prozedere hinauszuziehen, könnte dazu führen, dass sich die Studierenden, die ihr Studium irgendwann sowieso abbrechen, nicht früher, sondern tatsächlich erst später dazu entscheiden. Deswegen ist das System einer Klausur als Abschlussprüfung oder eines kleinen Examens, wie es teilweise genannt wird, nicht zielführend.

Zu § 7 Abs. 1 Nr. 5 JAG-E: Was die fünf Hausarbeiten anbelangt, kann ich mich in vielen Punkten meinen Vorrednern anschließen. Hinzufügen möchte ich, dass das zu einer großen Belastung in den Semesterferien führt. Natürlich könnten diese Hausarbeiten auch außerhalb der Semesterferien angesetzt werden. Das würde für die Studierenden aber noch mehr Druck und noch viel weniger Freizeit bedeuten, sodass das eigentlich keinen Sinn macht. Darüber hinaus ist die Frage, ob die fünfte Hausarbeit, die tatsächlich als Seminararbeit geschrieben werden könnte, nicht ausreichend ist. In diesem Fall wären fünf Hausarbeiten als Zulassungsvoraussetzung für das Examen aber fatal, weil damit eine verpflichtende Reihung getroffen würde, die mit diesem Gesetzentwurf eigentlich lobenswerterweise abgeschafft werden soll. Da fraglich ist, ob die Ziele mit dieser Regelung erreicht werden können, plädieren wir dafür, dieses Erfordernis entweder ganz zu streichen oder auf vier Hausarbeiten herunterzugehen.

Warum werden die Ziele möglicherweise nicht erreicht? Die Fähigkeit des wissenschaftlichen Arbeitens und die Fähigkeit zum juristischen Schreiben soll gestärkt werden. Allerdings sind die Semesterferien bereits mit vielem belastet. Zwei bis drei Semesterferien müssen für die praktische Studienzeit und ein bis zwei Semesterferien für das Repetitorium einberechnet werden. Dazu kämen dann, je nachdem, wie man den Gesetzentwurf ausgestaltet, vier bis fünf Hausarbeiten. Die Semesterferien, die für die Weiterbildung, zur Erholung oder für die anderen erforderlichen Leistungen genutzt werden, würden damit noch mehr vollgeladen. Außerdem denke ich, dass die Fakultäten den Studierenden dann auch dahin gehend entgegenkommen, indem diese Hausarbeiten nicht wirklich zeitaufwendig ausgestaltet werden. Wenn es sich jedoch nur um einfache Falllösungshausarbeiten handelt, könnte es sein, dass die Hausarbeiten ihren Zweck nicht erreichen.

Wir plädieren dafür, die Anzahl der Hausarbeiten zu senken oder sie ganz wegzulassen und als Kriterium eventuell eine Hausarbeit einzuführen, die das wissenschaftliche Arbeiten oder auch die anderen geforderten Fähigkeiten stärkt. Zur Beantwortung der anderen Fragen würde ich das Wort gerne an meinen Kollegen weitergeben.

Christopher Joch (Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen e. V.): Ich starte mit der Beantwortung der von Herrn Engstfeld gestellten Frage, ob der Gesetzentwurf seinen Zielen gerecht wird. Auf der ersten Seite der Drucksache steht, dass der Gesetzentwurf das Jurastudium attraktiv und zukunftsorientiert gestalten soll. Aus unserer Sicht lässt sich das mit diesem Gesetzentwurf nicht verwirklichen, denn der Gesetzesinitiator macht hier den Fehler, zu implizieren, dass digital modern ist bzw. eine Modernisierung dadurch erfolgt, indem irgendetwas Digitales eingefügt wird.

Für uns gehören zu einer zukunftsfähigen juristischen Ausbildung mehr Elemente. Erst gestern ging auf Twitter die Meldung umher, dass in Bonn eine Person während einer Examensklausur zusammengebrochen sei. Für eine Person macht es keinen Unterschied, ob sie vor dem PC oder über ihrem Zettel zusammenbricht. Von daher gilt es, den Fokus auf die Digitalisierung und auf andere Dinge zu richten. Dazu zählt, den psychischen Druck zu reduzieren, und diesbezüglich könnte man sehr viele Felder bearbeiten. Allem voran sei die Reduzierung des Pflichtfachstoffs genannt. Hier wurde impliziert, dass der Pflichtfachstoff reduziert bzw. etwas gesenkt und harmonisiert werden soll. Tatsächlich erfolgt aber eine Harmonisierung zulasten einer Reduzierung.

Darüber hinaus fehlt es an einer echten Chancengleichheit. Das Jurastudium ist nach wie vor eine Art „Elitenstudium“. Die akademische Reproduktion – ich habe dazu erst gestern eine Studie gelesen – liegt bei über 40 %; das heißt, dass vier von sechs Absolventen des Jurastudiums eine Juristin oder einen Juristen im Elternhaus haben. Dadurch geht viel Potenzial verloren. Weiteres Potenzial geht verloren, wenn man das Jurastudium so gestaltet, dass die kommerziellen Repetitorien gefördert werden, weil die universitäre Ausbildung alleine schon von der Struktur her, in die sie gedrängt wird, keine ganzheitliche juristische Ausbildung mehr bietet. Wenn wichtige Bereiche von der Zwischenprüfung ausgeklammert und ins Repetitorium gedrängt werden, führt das wiederum zu mehr Kosten. Letztendlich bedeutet eine echte Chancengleichheit also nicht nur, bundesweit Harmonisierungsbestrebungen anzustoßen, sondern auch, auf solche Dinge zu achten.

Zudem fehlt es an einer zukunftsgerichteten Spezialisierung. Welche alternativen Rechtsgebiete gibt es zu den volljuristischen Tätigkeiten? In der Anhörung zum integrierten Bachelor hatte Herr Professor Otto einige davon aufgezählt. Wir finden ebenfalls, dass man im Jurastudium eine solche Spezialisierung braucht, denn den generellen Anwalt, der in seiner Kanzlei Fachanwalt für – ich übertreibe jetzt einfach einmal – 100 verschiedene Rechtsgebiete ist, wird es nicht mehr geben. Bereits jetzt gibt es Rechtsfirmen, die auf ein Spezialgebiet wie Fluggastrechte oder Mietrecht ausgerichtet sind und das Ganze in einer gewissen Weise automatisiert betreiben, und hier braucht man dann eben Spezialistinnen und Spezialisten.

Wir wollen, dass das Staatsexamen auf keinen Fall abgeschafft wird, und wir möchten eine Spezialisierung in der juristischen Ausbildung. Wichtig ist dafür, den Schwerpunktbereich zu stärken und nicht zu schwächen, wobei wir das zweigeteilt sehen. Einerseits erfolgt eine Stärkung durch eine einheitliche Vorgabe der Prüfungsformate. Das wünschen wir uns als Studierende nicht unbedingt, weil die existierenden Modelle eigentlich funktionieren. Andererseits ist eine Erhöhung der Akzeptanz des Schwerpunktbereichs durch eine bundesweite Harmonisierung der Prüfungsformate erforderlich.

Das wurde jedoch nicht konsequent fortgeführt, weil zu einer Harmonisierung der Prüfungsmodalität die Festlegung gehört, welche Prüfung wie viel zählen soll. Es reicht nicht, zu sagen: „eine Hausarbeit, ein bis zwei Klausuren und eine mündliche Prüfung“, weil das am Ende total anders ausgestaltet sein kann. Eine Fakultät könnte zum Beispiel festlegen – ich übertreibe jetzt einmal –, dass die Hausarbeit 90 % und die mündliche Prüfung 2 % zählt und die restlichen 8 % auf die beiden Klausuren aufgeteilt

werden. So etwas darf es aber nicht geben, und von daher plädieren wir dafür, zumindest einen Rahmen vorzugeben, in den die prozentualen Anteile der verschiedenen Bereiche eingebettet werden.

Darüber hinaus soll beim Schwerpunktbereich eine Reduzierung des derzeit im Gesetz festgelegten Umfangs von mindestens 16 Semesterwochenstunden auf 14 Semesterwochenstunden erfolgen. Wir halten das für zu wenig. 14 Semesterwochenstunden – das klang auch in einigen Stellungnahmen an – sind für ein Semester zu viel, aber sie reichen auch nicht für zwei Semester. Zudem ist der Stoff der Schwerpunktbereiche aktuell auf 16 Semesterwochenstunden ausgelegt. Praktisch würde diese Reduzierung dazu führen, dass wichtige Teile der Schwerpunktbereiche wegfielen. 14 zu 16 Semesterwochenstunden sind, wenn man so will, nur eine Vorlesung. Dennoch ist es eine Vorlesung, die dann wegfielen, was wieder für weniger Spezialisierung sorgen würde. Das wäre also eine leichte Aushöhlung des Schwerpunktbereichs.

Außerdem müsste der gleiche Stoff in 14 Semesterwochenstunden gelehrt werden. Das würde bedeuten, dass die Studierenden den Rest im Selbststudium nachzuarbeiten hätten und sich nicht mit Nachfragen an die Lehrenden wenden könnten. Dieses Selbststudium macht den Schwerpunktbereich aufwendiger, als er es vielleicht sowieso schon ist, weil damit ganz andere Herausforderungen einhergehen als mit einem Studium sozusagen von Angesicht zu Angesicht der Studierenden und Lehrenden.

Die Übergangsfristen sind unserer Meinung nach mittlerweile okay, aber auch nicht mehr, denn sie reichen definitiv noch nicht aus. Diese drei Jahre sind offenbar ein Kompromiss zwischen den vielfältig geforderten fünf Jahren und dem ursprünglich geplanten einem Jahr. Dazu muss man aber auch feststellen, dass dieses eine Jahr – wir haben das in unserer Stellungnahme dargelegt – gegenüber allen Beteiligten, um es vorsichtig ausdrücken, leicht unverschämt war. Drei Jahre sind das Mindeste, das man braucht, wobei selbst das noch Gefahren birgt.

Herr Professor Casper hat in seiner Stellungnahme Beispiele dafür genannt, welche Studierenden davon negativ betroffen sein könnten. Den Studienort Nordrhein-Westfalen betrifft das allerdings generell negativ. Unserer Erfahrung nach werden teilweise diejenigen Standortvorteile abgebaut, die die Studierenden anziehen, und nicht jeder, der heute studiert, hat in drei Jahren sein Examen geschrieben. Das bedeutet, dass vor allem die jüngeren Studierenden den universitären Standort wechseln, die bereits jetzt aufgrund der Coronakrise nicht unbedingt daran gebunden sind. Es könnte insbesondere aber auch an der Landesgrenze ein Studienortwechsel stattfinden, weil die Universität auf der anderen Seite attraktiver erscheint, wenn man nicht mehr abschichten kann und positive Dinge wegfallen, die nicht durch andere positive Dinge ausgeglichen werden.

Des Weiteren verstehen wir bei den Regelungen, die mit dem Gesetz sofort in Kraft treten würden, manche Auswahl nicht, und uns ist dieser Katalog nicht weit genug gefasst. Warum soll zum Beispiel unabhängig vom Freiversuch die Möglichkeit des Verbesserungsversuchs nicht ab sofort gelten? Das wäre ein Standortvorteil, mit dem man Studierende „anlocken“ kann. Allerdings soll das erst in drei Jahren in Kraft treten. Genauso wenig verstehen wir, warum § 10 Abs. 1 Satz 2 JAG-E in diesem Katalog nicht enthalten ist. Warum sollen digitale Aufsichtsarbeiten nicht sofort möglich sein?

Selbst für den Fall, dass die Justizprüfungsämter innerhalb der nächsten zwei Jahre die für E-Klausuren erforderliche Infrastruktur schaffen, müsste nach diesem Gesetzentwurf trotzdem noch ein Jahr gewartet werden, bis diese Klausuren elektronisch abgehalten werden können. Unterm Strich macht das wenig Sinn, und wir würden empfehlen, diese Regelung mit aufzunehmen.

Prof. Dr. Matthias Casper (Rechtswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelm-Universität Münster, Institut für Unternehmens- und Kapitalmarktrecht):

Um es kurz zu machen, verweise ich hinsichtlich des Danks und der Grundintention auf meinen Kollegen Herrn Professor Wißmann und konzentriere mich auf die beiden an mich gerichteten Fragen. Herr Engstfeld erkundigte sich nach den Übergangsregelungen und danach, ob diese Reform ihre Ziele verfehlt.

Der Justizminister hat, als wir letzten Montag mit den Studierenden diskutiert haben, noch einmal gesagt, dass diese Reform mit dem Ansatz kommt: Es sind 18 Jahre ins Land gegangen, und jetzt muss wieder einmal etwas passieren. Für mich ist das kein überzeugendes Argument, denn es müssten Sachprobleme zugrunde liegen. Die Schwerpunkte dieser Reform sind die Vereinheitlichung der Schwerpunktausbildung und die Verschärfung der Zwischenprüfung. Bei beiden Punkten bin ich der Meinung, dass der Gesetzentwurf seinen Ansatz in Teilen verfehlt. Im Zusammenhang mit der Schwerpunktpflichtung gibt es aus dem Justizministerium immer wieder den Verweis auf die Justizministerkonferenz und die Schaffung einer strukturellen Vergleichbarkeit im Hinblick auf die Gesamtnote. Im Grundsatz ist das nicht falsch. Allerdings müssen wir uns die Kernerrungenschaft der Reform von 2003 vor Augen halten. Damals war das die Verlagerung eines Teils der Staatsprüfung an die Universitäten, um diesen Autonomie hinsichtlich der Stärkung der Wissenschaftlichkeit des Studiums zu geben.

Damit komme ich zu Ihrer nächsten Frage, Herr Engstfeld. Fördert das hier die Wissenschaftlichkeit des Studiums? Nein, das Gegenteil ist der Fall. Ich möchte Ihnen ein Beispiel geben. Bei uns in Münster haben die Studierenden in den Schwerpunkten die Möglichkeit, nicht nur eine verpflichtende Seminararbeit, sondern noch eine zweite Seminararbeit zu schreiben und damit Klausuren abzuschichten. Außerdem haben die Studierenden in unserem Grundlagenschwerpunkt „Rechtswissenschaft in Europa“ die Wahl, drei Seminararbeiten und nur eine Klausur schreiben. Solche Möglichkeiten der Binnendifferenzierung, die den Studierenden mit einem besonders intensiven wissenschaftlichen Interesse entgegenkommen, würden jedoch wegfallen, sollte man uns tatsächlich in dieses enge Korsett von Prüfungsformaten drängen.

Wenn Sie dieses Argument der strukturellen Vergleichbarkeit ernst nehmen wollen, müssten Sie die Anzahl der verpflichtenden Klausuren auf mindestens vier Klausuren hochsetzen. Warum ist denn unser Staatsexamen so erfolgreich? Ein Grund dafür ist, dass sechs Klausuren anonymisiert geschrieben und korrigiert werden. Jetzt wollen Sie uns hingegen auf nur eine Klausur zwingen, mit der die Studierenden alles auf eine Karte setzen müssen. Herr Professor Wißmann hat es dargelegt: Natürlich hat man mehr Mitleid, für genau diese eine Klausur drei Punkte geben zu müssen, als bei einer Semesterabschlussklausur. Das ist doch naheliegend.

Ich habe einen Gegenvorschlag, wie Sie das Ziel trotz des Wettbewerbs der Fakultäten erreichen können. Zwingen Sie uns, meine Damen und Herren, die Korrelation zwischen der Note im Staatsteil und der Note im Schwerpunkt regelmäßig zu veröffentlichen. Das JPA erfasst das sowieso, und es kostet einen Klick im Computerprogramm, das zu veröffentlichen. In Münster haben wir im Prüfungsamt drei Jahre lang beobachtet, wie unsere Studierenden im Staatsexamen und im Schwerpunkt abschneiden. Dabei konnten wir eine Abweichung von maximal 1,5 Punkten nach oben feststellen, und es gab sogar tatsächlich die Situation, dass sehr gute Studierende im Staatsteil durch ihren Schwerpunkt in der Gesamtnote nach unten gezogen wurden. Lassen Sie uns das also veröffentlichen; die Selbstheilungskräfte kommen dann ganz schnell, und Universitäten wie Passau, die mit ihren Noten immer herumaasen, werden sich das dann schon überlegen, weil man sie hier sozusagen an den Pranger stellt.

Im Hinblick auf die Zwischenprüfung möchte ich auf Folgendes hinweisen: Die Idee mit den fünf Hausarbeiten ist nett gedacht, aber das wird wieder – Herr Professor Holz-nagel hat es in seiner Stellungnahme ausgeführt – eine Sammelarbeit; man verabredet sich in einer WhatsApp-Gruppe und veröffentlicht schon einmal die Lösungen. Warum haben wir denn die Hausarbeit 2003 im Staatsexamen abgeschafft? Schon damals waren die Dinge entweder gekauft oder Gruppenarbeiten. Von daher kann ich diesen Punkt nicht ganz nachvollziehen. Außerdem tut es mir aus Münsteraner Sicht weh, dass den vielen Studierenden, die in der zweiten Phase ihres Studiums von anderen Universitäten gerade aus Süddeutschland zu uns wechseln, dieser Wechsel deutlich erschwert würde, weil sie dann hier erst noch einmal Hausarbeiten machen müssten, die sie in ihren Universitäten gar nicht im Angebot hatten. Lassen wir es aber dabei bewenden und kommen zu dem Punkt der Übergangsregel.

Herr Joch, Sie haben die Übergangsfrist als „okay“ bezeichnet. Ich mache jetzt einmal Ihren Job und bezeichne diese Übergangsregel aus der Sicht der Studierenden als unzureichend. Was ist das Problem? Im Referentenentwurf wurden den Fakultäten drei Monate zugestanden. Das war natürlich absurd, und das hat man erkannt. Jetzt hat man uns zwei Jahre gegeben und gesagt: Die Studierenden müssen dann aber ganz schnell sein, und die kriegen jetzt sogar noch ein Jahr zusätzlich.

Das Problem dieser Übergangsregel ist, dass sie an die Meldung zum Examen und nicht an den Studienbeginn oder an die Absolvierung der Zwischenprüfung anknüpft. Dazu habe ich konkrete Formulierungsvorschläge gemacht. Man könnte zum Beispiel festlegen, dass derjenige, der sein Studium nach altem Recht angefangen hat, es nach altem Recht zu Ende führen kann. Das wäre ein Vertrauensschutz. Herr Hackert sagt dann natürlich: Aber irgendwann muss einmal Schluss sein, Herr Casper, wir können einen Bummelstudenten das Examen nach 18 Jahren nicht nach altem Recht schreiben lassen. Damit bin ich völlig einverstanden. Allerdings könnte man irgendwann nach sieben Jahren eine Sunset-Klausel festlegen. Einer Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster zufolge ist eine Übergangsregelung angemessen, wenn sie die Regelstudienzeit plus zwei weitere Jahre oder vier Semester berücksichtigt. Damit würde das Ding nach sieben Jahren zum Ende des Jahres in Kraft treten, und nach weiteren sieben Jahren fällt dann sozusagen das Fallbeil.

Im Hinblick auf Ihre Frage zum Referendariat musste ich erst einmal nachsehen, aber ich habe dennoch nicht verstanden, warum das zweieinhalb Jahre betragen soll. Muss eine Referendarin, die schwanger wird und das Referendariat für ein Jahr unterbricht, oder der Vater, der für ein Jahr Erziehungsurlaub nimmt, dann von vorne anfangen?

Ich möchte noch kurz etwas zu dem Vortrag sagen, obwohl ich nicht dazu gefragt wurde. Wir Dekaninnen und Dekane in NRW haben uns in unserer gemeinsamen Stellungnahme zum Referentenentwurf fast einstimmig – die Kölner sind wieder einmal ausgespart, aber konnten das auch nicht richtig begründen – für die Abschaffung des Vortrags in der mündlichen Prüfung ausgesprochen. Wenn Sie hier jetzt immer hören, dass praktisch fast alle Fakultäten und die Studierenden solche Sachen kritisieren, würde ich anregen, darüber noch einmal nachzudenken.

Horst Leis (Deutscher Anwaltverein e. V.): Ich schließe mich meinen Vorrednern hinsichtlich des Dankes an und möchte den Dank ausdrücklich um die Tatsache erweitern, dass man sich mit dem Thema beschäftigt. Was Herr Professor Casper sagte, klang danach: Na ja, das ist ein Problem; man solle nicht an etwas rühren. Einerseits ist es erforderlich, Themen wie die Beschäftigung mit der Geschichte, Nationalsozialismus oder Digitalisierung in die Diskussion zu bringen. Andererseits bin ich genau bei Ihnen, Herr Joch, dass das angemessen sein muss und nicht alles schön oder modern ist, weil man es digital macht.

Ich halte die Idee, sowohl die universitäre Ausbildung als auch die Referendarausbildung an die Zeit anzupassen, wirklich für gut. In diesem Gesetzentwurf finde ich aber bereits technische, handwerkliche Fehler, und es wundert mich, dass die Fachschaft nicht aufschreit, wenn der Urlaub gestrichen wird und inhaltliche, strukturelle Dinge nicht passen. Ich nenne Ihnen nur ein Beispiel, denn ich will gar nicht im Detail darauf herumreiten. Die Aufzählung in § 9 Satz 2 Nr. 5 umfasst nicht den Moot Court, und ich frage mich, ob das Absicht oder ein redaktionelles Versehen ist. So etwas könnte man noch an vielen Stellen durchdeklinieren. Wichtig ist, dass wir die Ausbildung in die moderne Zeit holen und von diesem amerikanischen Denken wegkommen. Ich bin ganz bei Ihnen, dass die jungen Kollegen im Studium sehr schnell damit dabei sind: Wer hat den Fall? Wer hat die Lösung? – Mit wissenschaftlichem Arbeiten meine ich aber nicht die Hausarbeit, sondern das Denken.

Herr Joch, Sie möchten in die Spezialisierung – nennen wir es einmal Fachanwalt oder Fachjurist – einsteigen. Davor warne ich, und zwar auch zum Schutz der Studenten. Ein Student hat vielleicht eine Vorstellung, allerdings kenne ich viele Referendare, die sich im Studium spezialisiert haben und später etwas ganz anderes machen. Diese Tür machen Sie zu, wenn Sie den Generalisten abschaffen. Natürlich ist es schön, zu sagen: „Ich mache das seit 20 Jahren“, obwohl man gerade einmal drei Jahre im Beruf ist. Das funktioniert aber nicht, und es ist dieser Wechsel, der uns auszeichnet.

Wenn Sie sich international umsehen und sich mit Kollegen unterhalten, werden Sie feststellen, dass alle auf unsere Ausbildung neidisch sind, weil wir mit unseren Instrumenten gut umgehen können. Wir rennen nicht los und suchen in der Bibliothek etwas zu einem Fall. Uns deutsche Juristen zeichnet im Gegensatz zu vielen ausländischen Kollegen aus, dass wir mit den Gesetzen – auch, wenn wir viel zu viele davon haben;

das ist richtig – arbeiten können. Wir wissen, wie das funktioniert und wie alles ineinander verschachtelt ist. Lassen Sie uns gemeinsam mit allen Möglichkeiten, die wir haben, daran arbeiten, dass das so bleibt.

Herr Engstfeld, die Idee ist, wie gesagt, gut, aber der Gesetzentwurf ist meines Erachtens nicht ausreichend.

Sabine Gries-Redeker (Deutscher Anwaltverein e. V.): Ich bedanke mich für die Einladung und für die Möglichkeit, zu diesem Gesetzentwurf etwas aus der Sicht des DAV zu sagen. Grundsätzlich möchte ich festhalten: Eine Kritik gibt es immer, aber der Gesetzentwurf geht in eine aner kennenswerte Richtung. Ich habe die Diskussionen im Hinblick auf eine Harmonisierung von Anfang an mitbekommen, und ich halte eine solche Harmonisierung für sehr wichtig, weil sich bei den Möglichkeiten und Bedingungen für Jurastudierende, die wir augenblicklich haben, von Mecklenburg-Vorpommern bis hin nach Passau erhebliche Differenzen feststellen lassen.

Als Praktikerin und mit Blick auf die Rechtsstaatlichkeit möchte ich, dass der Bürger in der Verwaltung, vor Gericht oder bei einem Anwalt einen qualitativ guten Juristen oder eine qualitativ gute Juristin findet, ohne darauf schauen zu müssen, wo derjenige ausgebildet wurde. Der Bürger muss schlichtweg darauf vertrauen können, dass jede Universität in jedem Bundesland gut ausbildet. Damit will ich nicht sagen, dass manche Universitäten nicht gut ausbilden, denn ich weiß, dass wir sehr gute Universitäten und ganz hervorragende Hochschullehrer haben. Darauf bin ich mit Blick auf Europa, wo eine starke Elitediskussion geführt wird, auch ein wenig stolz und habe von daher die Bemühungen um eine Harmonisierung, die keine Gleichmacherei, sondern einen gewissen Qualitätsstandard bedeutet, immer mit Respekt und wohlwollend begleitet.

Ich sehe das Bestreben, dass man den Stoff straffen möchte und kann mir sogar eine noch stärkere Straffung vorstellen. Einen guten Juristen und einen Wissenschaftler zeichnet aus, dass er methodisch gut ist und sich in neue Rechtsgebiete und Lebenssituationen einfinden und diese beurteilen kann. Wenn man jedoch das Handwerkszeug nicht lernt und im Studium mit Details, die morgen schon Makulatur sein können, überschüttet wird, geht das hingegen in die falsche Richtung, und diese Befürchtung haben wir als DAV in den letzten Jahren zunehmend und hören das bisweilen auch in den Diskussionen mit den Hochschullehrern. Darüber hinaus müssen unsere Hochschulen finanziell so ausgestattet werden, um das, was kommt, in die Praxis umsetzen zu können. Das ist mir besonders im Hinblick auf die Grundlagenfächer wichtig.

Ich will jetzt etwas zur Digitalisierung sagen. Die Digitalisierung ist ein Schlagwort geworden, aber niemand kann genau definieren, was das eigentlich ist. Für mich als Praktikerin bedeutet Digitalisierung etwas ganz anderes, als die Klausuren am Laptop oder am Computer schreiben zu lassen. Zum einen sind wir mit Legal Tech konfrontiert. Zum anderen geht es aber auch darum, mit softwareunterstützten Möglichkeiten Rechtsanwendung zu betreiben. Das bedeutet wiederum in starkem Maße die Nutzung von künstlicher Intelligenz. Damit ist man als Anwalt und als Richter inzwischen konfrontiert, und auch die Hochschulen müssen sich darauf einstellen. Als positiv erachte ich daher, mit diesem Gesetzentwurf ein praktisches Instrument einzuführen, um

zum Beispiel anhand eines Legal-Tech-Projekts zu arbeiten. Die Studierenden müssen wissen, was sich dahinter verbirgt, und im Augenblick läuft da noch einiges schief.

Was die Ausbildungsinstrumente anbelangt, die in den Gesetzentwurf aufgenommen wurden, kann ich sagen, dass der DAV die Einrichtung von Moot Courts, Legal Clinics und dergleichen immer sehr unterstützt hat. Diese hervorragenden Ausbildungsinstrumente, die aus dem Ausland kamen bzw. häufig auch von Erasmusstudierenden mitgebracht wurden, schulen die juristische Argumentation, und als Jurorin bei dementsprechenden Veranstaltungen kann ich sagen: Sie können stolz auf die enormen Leistungen sein, die unsere Studierenden hier bringen.

Ich mache keinen Hehl daraus, dass ich dem Schwerpunkt kritisch gegenüberstehe. Die Hochschulen, die deutschen juristischen Fakultäten haben schon Wissenschaft betrieben, bevor es den Schwerpunktbereich gab. Wir im DAV sind jedoch nicht immer glücklich darüber, in welcher der Art und Weise das geschieht, denn uns fehlt im Studium manchmal eine vernünftige Verzahnung. Außerdem werden Sie über die großen Unterschiede bei den Möglichkeiten erschüttert sein. Eine kleinere Hochschule hat viel weniger Möglichkeiten, einen Schwerpunkt anzubieten, als eine größere Hochschule. Ich kenne die Modelle in Passau und anderer bayerischen Universitäten, und ich kann sagen, dass manche Universitäten solche Möglichkeiten nicht haben. Teilweise unterscheiden sich die Bedingungen sogar auch innerhalb der Hochschulen.

Unsere Wahrnehmung ist, dass sich manche Studierende nicht entsprechend ihrer Interessen orientieren, sondern darauf schauen, welcher Professor – das spricht jetzt nicht gegen die Hochschullehrer – die besseren Noten gibt und wo sie die besseren Chancen haben. Das will ich nicht verübeln, aber das ist nicht der Weg. Wir als DAV würden uns wünschen, von Zusammenarbeit anstatt von Konkurrenz zu sprechen. Ein Beispiel in diesem Zusammenhang wären universitätsübergreifende Möglichkeiten beim Schwerpunkt. Wir haben in unserem Bundesland viele gute juristische Fakultäten, die nicht weit auseinanderliegen. Warum arbeiten wir daher nicht, wie das bei den Naturwissenschaften teilweise der Fall ist, in diesem oder jenem Bereich zusammen? Warum kann jemand, der in Bonn studiert, den Schwerpunkt nicht in Köln oder Düsseldorf absolvieren, wenn ihn der dortige Schwerpunkt interessiert? Wenn man die Wissenschaft stärken will, sollte das übergreifend möglich sein.

Aus Sicht der Praxis denke ich, dass eine gewisse Verlässlichkeit und eine gewisse Vergleichbarkeit notwendig sind.

Vorsitzender Dr. Werner Pfeil: Frau Gries-Redeker.

Sabine Gries-Redeker (Deutscher Anwaltverein e. V.): Entschuldigung, ich habe überzogen, aber ich will noch kurz etwas zum Referendariat sagen, denn dazu wurde ich gefragt.

Vorsitzender Dr. Werner Pfeil: Bitte.

Sabine Gries-Redeker (Deutscher Anwaltverein e. V.): Wir möchten beim Referendariat gerne eine Verbeamtung, um die juristische Ausbildung und den Weg zum Volljuristen wieder attraktiv zu machen.

Vorsitzender Dr. Werner Pfeil: Wir haben neben dem JAG noch weitere Anträge, die sich mit den Themen „KI“, „Legal Tech“ und „Algorithmenethik“ im Rahmen des Studiums und des Referendariats beschäftigen. In diesen Anträgen, die heute zwar nicht behandelt werden, steckt vieles von dem, was Sie gerade angesprochen haben; das nur zur Ergänzung und Vervollständigung.

(Heiterkeit und Zuruf von Stefan Engstfeld [GRÜNE]: Die einen sagen so und die anderen so!)

– Herr Engstfeld lacht schon, weil er den entsprechenden Antrag genauso gut findet wie ich. – Jetzt wollte Herr Leis noch einmal etwas sagen, und danach haben die weiteren Sachverständigen das Wort, weil bereits eine Stunde vorbei ist und wir bisher nur die Hälfte der Sachverständigen gehört haben.

Horst Leis (Deutscher Anwaltverein e. V.): Ich bin Frau Bongers noch eine Antwort auf die Frage nach der Verkürzung der Anwaltsstationen schuldig. Außerdem möchte ich gerne die Veränderung von § 8 Abs. 3, die Verkürzung der praktischen Studienzeit, aufgreifen, denn obwohl ich weiß, dass es dafür „technische Gründe“ gibt, weil sich das dann zum Beispiel besser strukturieren lässt, halte ich das insgesamt für nicht glücklich.

Wofür gibt es die praktische Studienzeit? Der Student soll ein wenig Praxis bekommen. Möglicherweise erkennt er im Zuge dessen auch, dass das Studium nichts für ihn ist, oder er bekommt Appetit nach dem Motto: „Das Studium ist langweilig, aber hier macht das Spaß, und das ist das Ziel, wohin ich will.“ In vier Wochen lässt sich das nicht erreichen. Auch sechs Wochen sind dafür zu knapp, aber damit hat man wenigstens über einen Monat Zeit. Ich bitte deshalb dringend, diese Beschränkung auf vier Wochen zu überdenken. Wenn es jedoch unbedingt sein muss, das aufzugreifen, weil das zum Beispiel im Hinblick auf die Semesterzeiten nicht passt, sollte man eher über eine Aufteilung nachdenken. Der Student bekäme dann nicht nur das Leben als Anwalt mit, sondern er erhielte auch mehr Einblick in das wirtschaftliche Leben. Bei zwei Semesterferien hätte er vielleicht sogar die Gelegenheit, den Fortgang einer Sache mitzuvollziehen. Eine Aufteilung wäre daher eine Überlegung.

Im Referendariat ist das nichts anderes. In Wirtschaftsunternehmen bekommen die Referendare oftmals etwas vorgesetzt, das sie abarbeiten müssen. Bei mir können sie an einem Fall arbeiten, für den sie vielleicht sogar die Anamnese erhoben haben, wir diskutieren darüber und machen dann die Zusammenfassung an den Mandanten. Der Gerichtstermin kommt allerdings irgendwann – Sie wissen selber, wie lange die Gerichte brauchen, bis sie überhaupt terminieren –, und die Referendare ärgern sich, weil sie zu diesem Zeitpunkt meistens schon wieder weg sind.

Das Einarbeiten eines Referendars beinhaltet ein breites Spektrum. Ein Referendar, der gut ist, braucht aber alleine schon mindestens drei Monate, um überhaupt in einer Kanzlei anzukommen, obwohl das im Arbeitsleben eigentlich ein halbes bis zu einem

Jahr dauert. Bis man also überhaupt versteht, wie das Ganze funktioniert, wie die Leute ticken, wo man was bekommt und was man machen muss, sind die drei Monate schon durchgerauscht. Wenn das nun auch noch verkürzt wird, wird den Referendaren damit viel weggenommen.

Außerdem werden die Referendare weiterhin abtauchen, denn sie bereiten sich natürlich auf ihr Examen vor, und der eine Monat, in dem sie sich dann 24 Stunden am Tag auf das Examen vorbereiten können, wird ihnen dafür nicht reichen. Von daher werden sie sich auch bei einem verkürzten Zeitraum in irgendeiner Form Freiräume – egal, ob sie diese bei einer Kanzlei zu 100 % bekommen oder ob sie bei einer anderen Kanzlei ab einer bestimmten Zeit auf halbtags gehen – erbitten. Deswegen sollten wir auch hier die Zeiten unverändert lassen, denn das hat sich eigentlich bewährt.

Prof. Dr. Bernd Holznagel (Westfälische Wilhelm-Universität Münster, ITM – Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich danke Ihnen für die Einladung zu dieser Anhörung. Zu der Frage nach einem Paradigmenwechsel möchte ich Folgendes ausführen: Dieses Projekt ist in der Tat ein nostalgisches Projekt, und als ich es durchging, konnte ich es kaum glauben: Es ist genau das System, in dem ich vor 40 Jahren studiert habe. Die Marginalisierung der Schwerpunkte, sehr starke dogmatische Hausarbeiten – alle zentralen Punkte der Reform stammen aus der Zeit von vor 40 Jahren. Wie war es vor 40 Jahren? Die damalige Juristenschwemme hat dazu geführt, dass man praktisch alles tun konnte. Wir haben zum Beispiel sogar in einem größeren Umfang, als er im Gesetz vorgesehen ist, Hausarbeiten geschrieben und uns methodisch trainiert. Heute haben wir allerdings keine Juristenschwemme mehr.

Ich habe einmal in einer Stellungnahme der Soldan-Stiftung, die Ihnen vorliegt, die Daten nachgeschlagen: Im Referendariat wird ein Drop-out von 40 % verzeichnet. Zwischen dem ersten und dem zweiten Examen verliert man also 40 % der Studierenden, und im ersten Staatsexamen – für Münster gilt das nicht, ich habe nachgefragt – wird nach den Aussagen der Soldan-Stiftung ein Rückgang von rund 15 % verzeichnet. Außerdem studiert ein Drittel der Jurastudierenden heute gleich an Fachhochschulen. In NRW sind das 5.000 Studierende. Ich war sprachlos; ich wusste das gar nicht. Darüber hinaus haben wir sehr, sehr viele Studierende, die Recht und etwas anderes, also Kombinationsfächer, studieren.

Des Weiteren wird bei den Juristen eine akademische Reproduktionsrate von 44 % verzeichnet. In den anderen Fakultäten beläuft sie sich auf 60 % bis 70 %. Zudem ziehen wir bei den Juristen am meisten Kinder aus Migrationsfamilien an. Das bildet sich jedoch nicht in den höheren Etagen wie zum Beispiel im Justizministerium oder der Professorenschaft ab. Da herrscht somit ein gewisser Widerspruch.

Das sind also die Probleme, an denen wir arbeiten müssen. Mit dem Gesetzentwurf wird das aber nicht gemacht, denn er tut so, als gäbe es heute noch eine Juristenschwemme, obwohl wir einen Buyer's Markt haben. Die Kinder suchen sich heute aus, wo sie hingehen wollen, und sie haben ganz andere Erwartungen an das Studium als wir sie früher hatten. Auf diese Ausgangslage müssen wir eingehen, und nostalgische Projekte helfen da nicht weiter.

Eine weitere Frage bezog sich auf die Zwischen- und die Schwerpunktprüfung. Mit beiden Elementen werden neue Hürden hinsichtlich des Zugangs zu den Prüfungen errichtet. Nehmen Sie nur die Zwischenprüfung mit den fünf Hausarbeiten. Bevor ich in die mündliche Prüfung ging, habe ich durch die fünf Hausarbeiten 250 Seiten geschrieben. Das ist heute unrealistisch, und die Autoren des Gesetzentwurfs wissen wahrscheinlich nicht, wie jetzt an den juristischen Fakultäten gearbeitet wird. Die Digitalisierung ist viel, viel weiter als das in den Ministerien und anderen Bereichen der Gesellschaft der Fall ist. In Münster kann man heute jede Doktorarbeit digital herunterladen, und komplexe juristische Falllösungen lassen sich in Windeseile durch die Schwarmintelligenz lösen. Das Grundsatzproblem, dass wir Defizite in den Methoden feststellen, ist also vermutlich viel stärker durch die Digitalisierung getrieben, weil die Leute die Fälle googeln oder nachgucken und nach Parallelfällen suchen, wie sie das in amerikanischen Krimis sehen.

Dagegen kommen wir nur und auch nicht perfekt mit der Schwerpunktausbildung an, weil wir dort das Grundlagenwissen vertiefen. Bei uns machen Herr Professor Hoeren und ich seit rund 20 Jahren – seit dieser Zeit sind wir Landeskompetenzzentrum – einen Schwerpunkt über Digitalisierung. Im öffentlichen Recht behandle ich zum Beispiel die Frage der Hasskriminalität oder die Hate Speech anhand von Art. 5 Grundgesetz, also der Meinungsfreiheit. Da werden also Dinge aus dem Pflichtfach unter Heranziehung der Probleme, die diese Generation interessiert, vertieft, und das ist das Internet. Wenn Sie diesen Bereich nun aber streichen oder konzentrieren und im Hinblick auf die Prüfung umstellen wollen, kann man einen solchen Schwerpunkt allerdings nicht mehr durchführen, wie wir ihn in Münster haben, weil keine Studenten mehr heranzuziehen sind, wenn sie semesterübergreifende Klausuren schreiben müssen. Das wäre viel zu komplex, und das bekommt man heute nicht mehr gestemmt.

Studierende von Recht und Politik oder Recht und Kommunikation sind zum Beispiel nicht in der Lage, semesterübergreifend prozessuale Fragen zu bearbeiten. Das geht einfach nicht, und da machen wir sozusagen Kompromisse, weil es eben noch sehr viele andere Studierende gibt, die dann in den Seminaren super Noten abliefern, und auf die wir aus wissenschaftlicher Sicht nicht verzichten können. Die Strategie kann deshalb nicht sein, die Studierenden der Kombifächer abzuschrecken, wie das jetzt gemacht wird, sondern wir müssen daran arbeiten, wie wir sie zum Volljuristen ausbilden können. Wie bekommen wir sie also dazu, dass sie umsteigen, damit wir die Zahl der Volljuristen, denn das ist unser Regulierungsproblem, erweitern können? Die Konzeption geht hier vollständig in die falsche Richtung. Sie ist in dieser Form – ich muss das einfach einmal so sagen – nicht brauchbar und den Herausforderungen, die wir derzeit in der Praxis haben, nicht angemessen.

Zu der Frage, ob mit dem Gesetzentwurf die gesteckten Ziele erfüllt werden: Eine Harmonisierung soll unter Berücksichtigung der Besonderheiten im Land erfolgen. Eigentlich machen wir das in Nordrhein-Westfalen aber immer so. Aufgrund dieses Gesetzentwurfs werden Sie, wie gesagt, einen solchen Schwerpunkt wie ITM in Münster jedoch einstellen müssen, denn mit den Regelungen, die die Möglichkeit, vorlesungsbegleitend abzurufen, so stark beschränken, bekommen Sie das nicht gestemmt. Die Studierenden erwarten heute, dass sie an der Vorlesung teilnehmen und am Ende eine Klausur schreiben, was man übrigens international überall so macht. Das durch

semesterübergreifende Klausuren zu erschweren, ist aus meiner Sicht didaktisch nicht zu verantworten.

Woher die Aussagen in diesem Gesetzentwurf zum Harmonisierungsbedarf stammen, weiß ich nicht. Angeblich gibt es die Beschlüsse der Justizminister; das mag sein. Die Empirie, die uns die Soldan-Stiftung vorlegt, spiegelt das aber einfach nicht wider. Auf Seite 11 dieser Studie finden Sie 16 Faktoren, die bestimmen, warum Studierende Fächer wählen und wie sie Erfolg definieren. Dabei wird der vorletzte Punkt „Bundesland, in dem die Ausbildung absolviert wird“ von den Arbeitgebern, und wir wollen nicht vergessen, dass es sich um eine Anwaltsstiftung handelt, als am unwichtigsten bewertet. Das spielt sozusagen überhaupt keine Rolle.

Es wird auch immer wieder auf das Argument „Unterschied Pflichtfach- und Schwerpunktprüfung“ hingewiesen. Sie haben Herrn Professor Casper kennengelernt; Herr Professor Casper ist ein scharfer Hund, der uns im Schwerpunkt keine wahnsinnigen Abweichungen zu den Pflichtfachprüfungen zulässt. Anderswo geht das, und da besteht dann ein Reformbedarf. Das ist aber egal, denn in den Ergebnissen der Soldan-Stiftung wird festgestellt – ich zitiere das einmal, weil das meine Position so schön unterstützt –: Die Ansicht, dass der Notenanteil der universitären Schwerpunktprüfung gleichsam ein Muster ohne Wert ist, lässt sich empirisch nicht verifizieren bzw. ist als empirisch widerlegt anzusehen. – Diesen Ergebnissen liegen umfassende Befragungen zugrunde. Allerdings habe ich in der Begründung des Gesetzentwurfs weder diese Befragungen als Argument noch empirische Daten gesehen. Es sind also im Luftraum wabernde Unterstellungen, mit denen diese Reform initiiert wird.

Die mit dem Gesetzentwurf gesetzten Ziele halte ich mit diesen Ansätzen nicht für erreichbar.

Was ist noch an Fragen offen? – Die Wissenschaftlichkeit haben wir bereits diskutiert. Angesichts der veränderten Rahmenbedingungen ist das nur über den Schwerpunkt zu erreichen.

Dann komme ich zur Stärkung der Attraktivität des Studiums. Ich glaube, dass dieser Aspekt viel stärker in den Blick genommen werden muss. Wenn man einen Buyer's Markt hat, muss man sich um die Studierenden bemühen. Man muss dafür werben, dass sie nach dem juristischen Studium weitermachen, damit wir zwischen dem ersten und zweiten Staatsexamen nicht 40 % verlieren. Diese Daten sind doch erschütternd, und da hätte der Landesgesetzgeber schon früher in die Puschen kommen müssen.

Wie erhöhe ich die Attraktivität? Seitens der Studierenden haben wir eine Reihe von Rückmeldungen bekommen, und man muss diese Wünsche der Studierenden ernst nehmen. Wenn sie stärker abschichten möchten, sollen sie das tun. Wenn sie Klausuren stärker vorlesungsbegleitend schreiben wollen, muss man dem Rechnung tragen und darf diese semesterübergreifenden Klausuren nicht zu neuen Zugangshürden machen. Das alles wären Elemente, um die Attraktivität des Studiums zu erhöhen, und die einzelnen Punkte finden sich übrigens auch in dem Soldan-Gutachten.

Zu den politischen Konsequenzen: Wir müssen die Situation ernst nehmen, dass wir zu wenig Volljuristen haben, denn ansonsten haben wir landesweit Schwierigkeiten mit dem Zugang zum Recht. Ich habe bei der Entwicklung eines schnellen Internets viel

für die CDU-Kreisdirektoren gearbeitet, die das Problem hatten, dass die ländlichen Regionen nicht mehr direkt am Internet angeschlossen waren. Der Soldan-Stiftung zufolge haben wir hier in den letzten Jahren 3.000 Anwälte weniger. Wie wollen Sie den Zugang zum Recht in den ländlichen Regionen sicherstellen, wenn dieser Trend nicht gestoppt wird? Auf solche Fragen muss eine Antwort gefunden werden. Dafür haben wir seitens der Universität Angebote unterbreitet und bitten, dass uns da sozusagen keine Steine ins Getriebe geworfen werden.

Prof. Dr. Matthias Kilian (Universität zu Köln, Hans-Soldan-Stiftungs juniorprofessor für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht, Verfahrensrecht, Anwaltsrecht sowie anwaltsorientierte Juristenausbildung): Herr Professor Holznagel, Sie haben jetzt einiges von dem gesagt, das sonst ich gesagt hätte. Das spart uns etwas Zeit.

Frau Wendland, die Schlüsselqualifikationen sollten aus dem einfachen Grund gestärkt werden, weil sie in einigen Bundesländern ein Nachweis bzw. die Zulassungsvoraussetzung für die erste juristische Prüfung sind. Bei uns ist die Ausgestaltung den Universitäten überlassen, und bundesweit ist die Umsetzung dieser Anforderung von § 5a des Deutschen Richtergesetzes – ich habe dazu vor vielen Jahren einmal eine Studie durchgeführt – extrem heterogen. Manche Universitäten verlangen ein Schlüsselqualifikationszertifikat, bei dem man Punkte sammeln muss. An anderen Universitäten kann man das in 90 Minuten mit Veranstaltungen absitzen, die selbst bei allergrößter Phantasie nichts mit einer Schlüsselqualifikation zu tun haben. Wie schreibe ich eine juristische Hausarbeit? Das ist juristisches Handwerkszeug und keine Schlüsselqualifikation. Die Umsetzung ist also, wie gesagt, sehr heterogen und wird dem gesetzgeberischen Auftrag des § 5a Deutsches Richtergesetz bislang sicherlich nicht gerecht.

Warum sind Schlüsselqualifikationen wichtig? Juristen bilden keine Juristen für Juristen, sondern für juristische Laien aus. Die Rezeption der Expertenleistung des Juristen macht sich für Laien daher nicht an den juristischen Inhalten fest, sondern an den Prozessen, die der Jurist bietet. Dabei geht es zum Beispiel um die Kommunikation, um die Gesprächsführung, um die Anliegenermittlung oder um das Zeitmanagement. Das kann man beherrschen, aber das kann man insbesondere auch lernen. Jetzt ist das juristische Studium natürlich nicht dafür da, im Schwerpunkt Schlüsselqualifikationen, sondern juristische Inhalte zu vermitteln. Dennoch müssen wir uns fragen, ob es für einen Juristen ausreichend ist, sich in seiner juristischen Ausbildung vielleicht maximal 90 Minuten mit einer Schlüsselqualifikation auseinanderzusetzen, oder ob das nicht doch gestärkt werden sollte.

Letztendlich geht es auch darum, dass die juristischen Laien, mit denen es Juristen zu tun haben, Vertrauen in die Rechtspflege gewinnen. Außerdem können juristische Laien zu Recht davon ausgehen, dass ein Jurist ordentlich Jura kann, weil das Studium staatlich examiniert ist. Nicht davon ausgehen kann man allerdings von einem abgesicherten Standard, wie das juristische Wissen kommuniziert wird. Deshalb denke ich, dass die Schlüsselqualifikationen gestärkt werden sollten, und war deswegen auch ein wenig unglücklich über die im Prinzip grundsätzlich begrüßenswerte Stärkung des

Themas „Digitalisierung“, weil diese meiner Wahrnehmung nach zulasten der übrigen Schlüsselqualifikationen geht.

Es wurde bereits viel auf Studien hingewiesen, und ich habe auch gerade selbst eine Studie durchgeführt, denn wir machen uns ebenfalls viele Gedanken darüber, warum die Eingangszahlen bei den Gerichten seit langer Zeit rückläufig sind. Im Zuge dieser Studie haben wir erfahrene Anwälte befragt, die seit mindestens 20 Jahren Anwalt sind, und als drittichtigster Grund wurde genannt, dass das Vertrauen abgenommen habe, an den staatlichen Gerichten zu fairen Ergebnissen zu kommen. Dabei handelt es sich wahrscheinlich um ein Problem der Kommunikation. Wie können Richter oder Rechtsanwälte Dinge erklären, und wie schnell können Probleme gelöst werden? Das alles sind Dinge, wofür Schlüsselqualifikationen hilfreich sein können, und deshalb lautet mein Plädoyer, darüber einmal nachzudenken.

Herr Brockmeier, Sie fragten nach den Moot Courts bzw. den Law Clinics. Ich glaube, dass der Gesetzentwurf hier ein Erkenntnisdefizit hat, weil er nicht die gegenwärtige Organisation der Moot Courts und Law Clinics auf dem Schirm hat, sondern sich dabei auf einem Stand von vor 20 Jahren befindet, als die Moot Courts im Wesentlichen internationale Veranstaltungen aus dem angelsächsischen Raum waren, die deshalb zwangsläufig auch in Fremdsprachen stattgefunden haben.

In „nischigen“ Rechtsgebieten wie etwa dem Völker- oder Weltraumrecht, die wichtig sind, aber nicht die breite Masse der Studierenden ansprechen, gibt es sehr renommierte Moot Courts. Mittlerweile gibt es aber auch den steuerrechtlichen Moot Court des Bundesfinanzhofs, den arbeitsrechtlichen Moot Court des Bundesarbeitsgerichts, den Soldan Moot Court, der unter anderem vom Deutschen Juristenfakultätentag, der BRAK und dem DAV organisiert wird, oder den Moot Court im allgemeinen Zivilrecht. Diese bundesweit etablierten Moot Courts würden mit diesem Gesetzentwurf für nordrhein-westfälische Studenten durchs Raster fallen. Ich glaube jedoch nicht, dass es das Anliegen des nordrhein-westfälischen Gesetzgebers sein kann, diese sehr renommierten Moot Courts auf nationaler Ebene für die nordrhein-westfälischen Studenten aufgrund des Fremdsprachenerfordernisses zu entwerten.

Das gleiche Problem existiert bei den Law Clinics, zu deren Organisation in Deutschland ich auch einmal eine Studie durchgeführt habe. Es ist das Erfordernis universitärer Law Clinics vorgesehen. Die meisten Law Clinics in Deutschland sind aber keine universitären, sondern allenfalls universitätsnahe Law Clinics über personelle Verflechtungen der Studierenden und manchmal auch der Hochschullehrer, und es hat etwas mit Fragen der Haftung für Fehlberatungen und mit Sorgen vor wettbewerbsrechtlichen Problemen mit Blick auf das Rechtsdienstleistungsgesetz zu tun, dass sich die Universitäten diese Law Clinics sozusagen ins Haus holen. Wenn das künftig aber eine universitäre Veranstaltung sein muss, fällt damit sicherlich mehr als die Hälfte der Law Clinics, die eine gute Arbeit leisten, weg. Aus meiner Sicht sollte darüber nachgedacht werden, ob das sachgerecht ist.

Herr Engstfeld, bei der Frage nach der Steigerung der Attraktivität des Studiums weiß ich nicht, ob es sich um eine rhetorische Frage handelt. Zusammengefasst wird durch die Reform der Schwerpunkt, in dem die Studierenden ihre Interessen ausdrücken und in dem sie – das ist für das Jurastudium eigentlich atypisch – kleinere Gruppen und

kleinere Vorlesungen besuchen können, entwertet, denn es soll keine Abschichtung und im Grundstudium keine richtige modulare Leistungsabprüfung mehr geben. Im Zweifelsfall gibt es auch keinen integrierten Bachelor. Mir fällt es schwer, das als Attraktivitätszuwachs zu begreifen. Wahrscheinlich sind wir in dieser Runde als Volljuristen, die vor 10, 20, 30 Jahren Jura studiert haben, aber nicht die Richtigen dafür, um eine Antwort auf diese Frage zu geben und sollten diesbezüglich eher die 40.000 Studenten fragen, die nicht mehr klassisch Jura, sondern an den Fachhochschulen Rechtswissenschaft oder an den Universitäten Wirtschaftsrecht studieren.

Von den 135.000 Jurastudenten in Deutschland wollen nur noch unter 100.000 Volljurist werden. 40.000 studieren Jura mit einem ganz anderen Studienziel aus Gründen, die wir nicht kennen. Allerdings wissen wir, dass sich die Zahl der Fachhochschulstudenten in der Fächergruppe Rechtswissenschaften in den letzten 15 Jahren vervierfacht hat. Nach der Jahrtausendwende konnte man sie noch an einer Hand abzählen, aber inzwischen studieren fast 20.000 Fachhochschulstudenten in Deutschland Jura, und zwar nicht für die Bundesagentur für Arbeit, sondern weil sie eine Beschäftigung finden, auch wenn das häufig bezweifelt wird. In großen Wirtschaftskanzleien oder in spezialisierten Praxen für Steuer- oder Insolvenzrecht gibt es tatsächlich sehr viele Fachhochschuljuristen, und sie müsste man einfach einmal fragen, warum sie sich bereits unter den aktuellen Bedingungen gegen das klassische Jurastudium entschieden haben. Die Antworten darauf wären durchaus interessant.

Ich glaube nicht, dass das klassische Jurastudium durch die Bemühungen im Hinblick auf die Digitalisierung attraktiver wird. Es ist zwar sinnvoll, in diesem Bereich Kompetenzen zu vermitteln, aber wenn es wirklich um Jura und Digitalisierung geht, werden die Fachhochschulen den Universitäten relativ schnell durch spezialisierte Studiengänge stark Konkurrenz machen. Wir müssen das irgendwo im klassischen Jurastudium unterbekommen. Demgegenüber sind die Fachhochschulen wesentlich agiler und können das in Bachelor- und Masterstudiengängen viel schneller aufsetzen.

Außerdem hat der Bundesgesetzgeber letzte Woche das Gesetz für verbrauchergeringere Dienstleistungen verabschiedet. Damit werden künftig nichtanwaltschaftliche Dienstleistungen speziell im Bereich Legal Tech rechtlich abgesichert ermöglicht. Die große BRAO-Reform, die auch letzte Woche verabschiedet wurde, führt wiederum dazu, dass die Möglichkeiten der interprofessionellen Berufsausübung erweitert werden, wobei im Moment aber niemand so genau weiß, ob davon auch die Fachhochschuljuristen erfasst sind, die damit künftig etwas mehr auf Augenhöhe mit den Volljuristen in Kanzleien tätig werden könnten. Ich denke, dass wir uns beim Thema „Digitalisierung“ mehr anstrengen müssen, um attraktiver zu werden.

Zur Chancengleichheit wurde gerade schon einiges im Zusammenhang mit dem Thema „Schwerpunktnoten“ dargelegt. Meiner Auffassung nach kann es eine Chancengleichheit in zweifacher Hinsicht geben. Der Vergleich der Bundesländer und eine Harmonisierung, damit die Vergleichbarkeit besser wird, ist ein Lieblingsanliegen, das seit zehn Jahren befördert wird. Von meinem Vorredner wurde darauf hingewiesen, dass das für den mit Abstand wichtigsten Arbeitgeber, die Anwaltschaft und die Unternehmen, keine Rolle spielt. Das muss man auch einfach so feststellen, und ich kann das nachvollziehen, weil es ein Justiz- und Verwaltungsthema ist.

Allerdings gilt es zu bedenken, dass es dabei um 15 % bis 20 % der Absolventen und damit um 300 Absolventen pro Jahr in Nordrhein-Westfalen geht. Ich nehme jetzt einmal selbstbewusst an, dass die meisten von ihnen in Nordrhein-Westfalen bleiben, sodass für sie Malusregelungen aus Bayern oder Baden-Württemberg keine große Rolle spielen. Wenn wir hingegen davon ausgehen, dass von diesen 300 Absolventen ein Viertel in Bayern oder Baden-Württemberg in die Verwaltung oder in die Justiz möchte – das ist schon sehr hochgegriffen –, dann reden wir vielleicht noch über etwa 70 Personen, die an der Notengrenze sind, und keine Absolventen, die ein gutes VB, ein Gut oder ein Sehr gut haben und dann unter dieser Malusregelung leiden. Im Endeffekt sprechen wir also vielleicht noch über 20 Leute. Muss dafür dieses Fass aufgemacht werden?

In Bezug auf einen landesinternen Vergleich habe ich in meiner Stellungnahme aus den Ermittlungen des Koordinierungsausschusses zitiert. Letztlich gibt es einen Hebeleffekt des Schwerpunkts auf die Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung, der mit 0,25 bis 0,4 Punkten ermittelt wurde. Ob das ein Problem der Chancengleichheit und der Ungerechtigkeit in dem postulierten Ausmaß ist, würde ich infrage stellen.

Ulrich Müller (Centrum für Hochschulentwicklung gGmbH): Die letzten beiden Anzuhörenden haben den Rahmen weiter gesteckt und sind von der Detaildiskussion auf einen größeren Kontext übergegangen. Das möchte ich gerne fortsetzen.

Zu der Frage von Herrn Engstfeld, ob mit dem Gesetzentwurf das Ziel erreicht wird, die Zukunftsfähigkeit und die Attraktivität des Studiums und zu stärken: Meine Antwort darauf lautet nein. Die Kartäusermönche haben das Motto: „Numquam reformata, quia numquam deformata“; sie wurden also nie reformiert, weil sie nie deformiert wurden. Mich erinnert das an die Grundhaltung, an das Selbstverständnis mancher juristischen Fakultät, das von einer unerschütterlichen Selbstsicherheit geprägt ist.

Ehrlich gesagt habe ich mich auch ein wenig erschrocken, Herr Professor Wißmann, als ich in Ihrer Stellungnahme den Satz las: „Gäbe das Jurastudium in dieser Form nicht, müsste man es erfinden“, und dachte: Das kann doch nicht wahr sein. Das ist eine gewisse Binnenperspektive und ungefähr so, als würde man behaupten, dass das Fax zeitgemäß sei, und gäbe es das Faxgerät nicht, müsste man es erfinden. Zu seiner Zeit war das Fax sicher sehr hilfreich. Ob es aber jetzt noch zeitgemäß ist, ist etwas anderes. Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich ein wenig provoziere, aber ich glaube, dass man das hier zur Sprache bringen muss.

Die Realität ist meines Erachtens, dass das Jurastudium bei der Studierendenfreundlichkeit vielen anderen Studiengängen um 15 bis 20 Jahre hinterherhinkt, was letztlich – Sie hören das wahrscheinlich nicht gerne – an den Ideen und Ansätzen des Bologna-Prozesses liegt. Bei vielen Juristen ist das ein Reizwort; für viele ist das das Böse schlechthin. Leider sind manche Vertreter des Fachs sogar schon fast stolz darauf, studierendenunfreundlich zu sein, indem sie es den Studierenden sehr schwer machen und ihnen möglichst viele Steine in den Weg legen, damit nur die Guten durchkommen. Dieses Herausfiltern der Leidensfähigsten finde ich sehr schwierig. Es ist das alte Motto, dass die Sieger die Geschichte schreiben. Wenn nun diejenigen, die

Jura schreiben, diejenigen sind, die sich durchsetzen konnten, ist das leider die Fortsetzung dieser Geschichte; das ist das Survivor Bias.

In dem Gesetzentwurf ist oft von der Erhöhung der Chancengerechtigkeit, von der Chancengleichheit die Rede. Das wird inhaltlich aber ganz anders gefüllt als in vielen anderen Kontexten, in denen ich das bisher wahrgenommen habe, denn in dem Gesetzentwurf heißt „Erhöhung der Chancengleichheit“ nur: Wenn NRW etwas besser macht als andere Länder, wird das abgeschafft. Im Prinzip bedeutet daher die Verbesserung der Chancengleichheit eine Verschlechterung für die Studierenden in NRW.

Das Jurastudium in Deutschland ist, von wenigen Ausnahmen abgesehen, vielfach noch auf Wissensvermittlung und weniger auf Kompetenzvermittlung ausgerichtet. Es handelt sich um eine angebotsorientierte Lehre, bei der der Lernende eben nicht im Zentrum der Überlegungen steht, und im Gegensatz zu Jura ist der Paradigmenwechsel „weg von der Selektion hin zur Förderung“ in anderen Fächern längst vollzogen. Ich drücke es einmal so aus: Das muss man sich leisten können, und – da bin ich wieder bei Herrn Professor Holznagel und Herrn Professor Kilian – solange das Fach beliebt ist, läuft das irgendwie. Wenn das Fach Jura hingegen beliebt ist und sich diese Beliebtheit vor allem in Mischstudiengängen und in Fachhochschulstudiengängen ausdrückt, wird es schwierig, und es gibt irgendwann eine Abstimmung mit den Füßen.

Anna Gericke (Ring Christlich-Demokratischer Studenten Nordrhein-Westfalen):

Ich möchte mich auch aus Zeitgründen auf die Frage von Frau Wendland bezüglich des Pflichtfachstoffs konzentrieren. Der Gesetzentwurf bewertet die Änderungen als moderat und bezeichnet die Streichung ausschließlich als Randkorrekturen, und es ist aus unserer Sicht nachvollziehbar, dass dann europarechtliche Hinzufügungen gewählt werden. Insgesamt fehlt jedoch die auch bereits in der Vergangenheit diskutierte deutliche Reduzierung des Pflichtfachstoffs.

Darüber hinaus stellt sich die Grundsatzfrage, welches Juristenbild wir mit dieser besonderen Ausbildung, die manche als positiv und manche als negativ bewerten, erreichen wollen. Wir sind der Meinung, dass das Ziel ein juristischer Generalist und kein Fachjurist sein soll, der sich nach zehn Semestern in zehn Gebieten perfekt auskennt. Juristische Biografien sind nicht geradlinig, und es ist auch nicht möglich, das gesamte juristische Wissen der Bundesrepublik und der Europäischen Gemeinschaft in so wenigen Semestern fundiert zu vermitteln. Jetzt würden kommerzielle Repetitorien gestärkt. Das wird dem Systemverständnis nicht gerecht, das auf eine Methodenschulung und damit auf einen Juristen, der das juristische System verstanden hat, hinauslaufen sollte. Unsere Forderung ist deshalb, dass der gesamte Bereich des Pflichtstoffs erneut angegangen wird.

Ich erinnere mich, dass 2019 an diesem Ort das Thema „Pflichtstoff“ in einer ähnlichen Runde angesprochen wurde. Damals kam – ich meine, das war aus der Reihe der Professoren – der Vorschlag, eine Arbeitsgruppe zu gründen bzw. eine Kommission mit Vertretern aus der Professorenschaft und der Studentenschaft sowie politischen Vertretern einzurichten, die sich dieser schwierigen Aufgabe der Reduzierung des Pflichtstoffs zuwendet. Zum einen hat natürlich jeder Interessen und Leidenschaften für Fachgebiete. Zum anderen gibt es Fachgebiete, die später von hoher Relevanz

sind, aber eine enorme Spezialisierung erfordern. Gleichwohl muss eine Reduzierung des Pflichtstoffs möglich sein, um die juristische Ausbildung mit dem System des Staatsexamens und einer großen Blockprüfung am Ende zukunftsfähig zu halten. Es wäre sehr wichtig und sehr schön, wenn es gelänge, alle Beteiligten bei dieser wichtigen Frage noch einmal an einen Tisch zu bringen und dieses Thema mutig anzugehen. Das ist zwar ein großer Schritt, aber ich denke, dass das möglich und nötig ist.

Prof. Dr. Sven-Joachim Otto (Ernst & Young Law GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft): Herr Vorsitzender Pfeil! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ehrlich gesagt kann ich die Klagen über das Jurastudium nur teilweise nachvollziehen. Ich habe an der Universität Mannheim Betriebswirtschaftslehre studiert. Dann habe ich mich stärker der Juristerei zugewandt und ein Jurastudium absolviert und im Anschluss in Speyer noch ein Studium der Verwaltungswissenschaften abgeschlossen. Von daher habe ich also den Vergleich zwischen drei sehr unterschiedlichen Studiengängen. Was ich vor nunmehr 20 Jahren im Jurastudium erlebt habe, war in keiner Weise eine schlechte Ausbildung, und die Staatsexamensprüfungen waren zwar vielleicht lästig und nervig, aber im Ergebnis durchaus machbar. Aus heutiger Sicht und auch als Arbeitgeber von jungen Juristinnen und Juristen kann ich sagen, dass ich die Note im Staatsexamen nicht als alleinigen, aber doch als sehr wesentlichen Gradmesser für das juristische Arbeiten erachte.

Wenn wir uns den Arbeitsmarkt für Volljuristen ansehen, haben wir – das wurde bereits mehrfach erwähnt – zum einen die Richterschaft. Ich war selber fünf Jahre lang Richter und kenne diesen Beruf daher ganz gut. Zum anderen haben wir den großen Bereich der Anwaltschaft, auf den ich gleich noch näher eingehen werde. Des Weiteren haben wir den Bereich der Verwaltung und der Wirtschaft.

Beim Anwaltsberuf ist in den letzten Jahren eine starke Disparität in Bezug auf die Entwicklung der deutschen Anwaltschaft festzustellen. Im Gegensatz zu anderen Freien Berufen wie den Steuerberatern oder den Wirtschaftsprüfern gibt es nach wie vor keine so starke Konzentrationsbewegung, sodass wir noch sehr viele kleinere Anwaltskanzleien haben. Der Veröffentlichung von Herrn Professor Kilian zufolge lässt sich aber auch bei der Entwicklung der Einkommenssituation der Anwälte in den letzten Jahren eine große Disparität feststellen. Je kleiner und weniger spezialisiert die Ausrichtung der Kanzlei ist, umso geringer ist das Einkommen; umgekehrt ist das Einkommen umso höher, je größer die Betriebsform und die Spezialisierung ist.

Vor diesem Hintergrund wird sehr häufig beklagt, dass wir in vielen Bereichen keinen Zugang mehr zum Recht haben, weil sich manche Anwälte nicht einmal mehr trauen, die RVG-Gebühren für die anwaltliche Tätigkeit zu fordern. Diese Gebühren sind zwar nicht sehr hoch, aber für viele Verbraucherinnen und Verbraucher sind sie dennoch abschreckend. Das ist wiederum eine der Ursachen dafür, dass wir in den letzten Jahren in den Eingangsinstanzen insbesondere in Bezug auf zivilrechtliche Streitigkeiten sehr viele Rückgänge bei den Eingangszahlen verzeichnen.

Wenn wir uns das alles anschauen und anstreben, den jungen Menschen mit dem Jurastudium einen Befähigungsnachweis in die Hand zu geben, der auf all den Spielfeldern in der Justiz, in der Verwaltung, in der Wirtschaft und in der Anwaltschaft bis in

die höchsten Positionen führt und ein gutes Einkommen sichert, meine ich – dadurch unterscheide ich mich vielleicht von der einen oder anderen Stellungnahme –, dass wir gut daran tun, die Qualität der Ausbildung kritisch zu hinterfragen. Insofern sehe ich auch das Ziel, das die Landesregierung mit einer landesweiten Harmonisierung der Juristenausbildung verfolgt, als positives Ziel an.

Eine Aufwertung der Zwischenprüfung erachte ich ebenfalls als sinnvoll. Ich weiß, dass über das Thema „Zwischenprüfung“ seit Jahrzehnten gestritten wird. Immer, wenn eine Zwischenprüfung eingeführt wurde, kamen diejenigen, die sie wieder abschaffen wollten. Nachdem sie dann abgeschafft war, kamen diejenigen, die sie wieder einführen wollten. Das ist eine schöne Pendelbewegung, und wenn man länger auf der Welt ist, merkt man, dass sich viele Debatten wiederholen.

Die Zwischenprüfung ist deswegen sinnvoll, weil sie eine frühzeitige Feststellung der Eignung für den Juristenberuf ermöglicht. In diesem Zusammenhang möchte ich auf einen Punkt hinweisen, auf den ich heute schon in einer anderen Anhörung dieses Ausschusses zu sprechen kam. Wir haben gegenüber den jungen Menschen die Verpflichtung, frühzeitig eine Eignungsfeststellung durchzuführen. Der Juristenberuf ist in gewisser Weise auch ein Verlegenheitsstudium, was in der genannten Anhörung unter anderem in den Wortmeldungen aus dem studentischen Bereich zum Ausdruck kam. Wenn 40 % der Studierenden aus Familien stammen, die wiederum aus dem juristischen Bereich kommen, dann werden hier sozusagen in einer Art Legacy Berufstraditionen weitergereicht, und zwar unabhängig davon, ob eine Eignung vorhanden ist.

Manchmal fällt der Apfel aber auch ein wenig weiter vom Stamm, und ein nichtjuristisches Studium kann ebenfalls Inhalte vermitteln, mit denen man ein hervorragendes, ein befriedigendes und ein spannendes Berufsleben verbringen kann. Man muss also nicht unbedingt Jura studieren, und deswegen ist es auch gut, wenn die Landesregierung die Zwischenprüfung im JAG aufwertet und einheitliche Standards durch einheitliche Aufsichtsarbeiten einführt.

Des Weiteren soll der Wechsel zwischen den juristischen Fakultäten des Landes erleichtert werden, und es soll dem Narrativ, in Nordrhein-Westfalen einfacher als in Bayern oder Baden-Württemberg an gute Noten zu kommen, entgegengewirkt werden, indem „strenger“ und „vergleichbarer“ geprüft wird. Das kann ich nur unterstützen.

Im Hinblick auf die Digitalisierung ist zu begrüßen, dass die Aufsichtsarbeiten künftig elektronisch erfolgen können. Darüber hinaus sind digitale Arbeitsgemeinschaften im Rahmen des juristischen Vorbereitungsdienstes für alle, die seit dem Jahr 2020 im zweiten Staatsexamen unterwegs sind, eine Selbstverständlichkeit. Da haben wir, glaube ich, auch durch Corona sehr viel gelernt.

Die Chancengleichheit ist im Zusammenhang mit der Juristenausbildung ein sehr wichtiger Punkt, weshalb die Abschaffung der Abschichtung zu begrüßen ist. Natürlich ist es Stress, sechs Klausuren innerhalb von 14 Tagen zu schreiben; ich kann mich daran noch sehr gut erinnern. Allerdings ist das zu schaffen, und viele Juristengenerationen haben das auch geschafft. Warum man also an dieser Stelle Abschichtungsmöglichkeiten benötigt, kann ich nicht nachvollziehen.

Eine Erhöhung des Wertes der schriftlichen Note halte ich für richtig. Ich kann mich auch den Ausführungen von Herrn Professor Wißmann anschließen, denn aus meiner Prüfungstätigkeit an der Ruhr-Universität in Bochum weiß ich, dass man in der Tat dazu neigt, die Studierenden, die man nicht in einem anonymen Verfahren, sondern persönlich vor sich hat, etwas besser zu benoten. Ich glaube, dass wir mündliche und schriftliche Elemente brauchen, wobei die schriftlichen Elemente natürlich eine andere Validität als mündliche Prüfungen haben.

Zu begrüßen ist auch die Erweiterung des Kompetenzspektrums auf die Förderung digitaler Kompetenzen.

Das Europarecht soll künftig eine größere Rolle spielen. Das dürfte nicht nur mich, sondern auch den Vorsitzenden dieses Ausschusses freuen, weil er, wie ich weiß, im Europarecht in Trier promoviert hat.

Eine flexiblere Handhabung der praktischen Studienzeit sowie die Einbeziehung der Fachgerichte ist eine gute Idee. Ich stimme dem Anwaltsverein zu, dass in der vorgesehenen Verkürzung des juristischen Vorbereitungsdienstes im Hinblick auf die Anwaltsstationen ein gewisser Wermutstropfen zu sehen ist. Selbst die Länge der jetzigen Anwaltsstation von drei Monaten halte ich für zu kurz, denn unsere Projekte gehen zum Beispiel nicht nur über Monate, sondern teilweise auch über Jahre. Um einen praktischen und spannenden Einblick in die Tätigkeit der Kolleginnen und Kollegen bei diesen Beratungsprojekten zu geben, braucht man daher einfach deutlich mehr Zeit.

Zu den mündlichen Prüfungsinhalten habe ich bereits einiges ausgeführt. Meines Erachtens und auch aus meiner Lehrerfahrung an der Ruhr-Universität heraus sind insbesondere Seminare eine hervorragende Möglichkeit, um das juristische Denken und Arbeiten zu vertiefen. Ich habe inzwischen für eines der von mir angebotenen Seminare einen 14 Punkte umfassenden Katalog von ausgewählten Rechtsfragen zur Transformation der Infrastruktursysteme, die aus unserer Beratungspraxis kommen, den ich mit den jungen Menschen praktisch jedes Semester spiegeln kann. Das ist zum einen eine ausgesprochen spannende und schöne Erfahrung und zum anderem für die Studierenden eine sehr gute Möglichkeit, bereits im Jurastudium mit komplexen rechtlichen Themenstellungen in Berührung zu kommen.

Wenn wir so etwas und insbesondere die Spezialisierung in den relevanten Feldern in Zukunft etwas stärken, sind wir in Nordrhein-Westfalen mit der Juristenausbildung auf dem richtigen Weg.

Jens Schumacher (Universität zu Köln, Rechtswissenschaftliche Fakultät [per Video zugeschaltet]): Herzlichen Dank für die Möglichkeit, hier Stellung nehmen zu können. Zur Frage von Herrn Engstfeld, ob der Reformentwurf die Wissenschaftlichkeit und die Attraktivität der Ausbildung verbessert: Bei der Wissenschaftlichkeit sehe ich keine Verbesserung, sondern sogar eine Reduktion. Das Studium der Rechtswissenschaft ist in der deutschen Hochschullandschaft nicht der Studiengang, der am stärksten wissenschaftlich ausgeprägt ist, und diese Reform nimmt die wissenschaftliche Spezialisierung im Schwerpunktbereich jetzt noch zurück. Durch die Deckelung der Prüfungsformate und die Anzahl der Einzelprüfungen in der Schwerpunktbereichsprüfung gibt uns

die Reform zwar die Möglichkeit, mehrere Seminare in die Schwerpunktbereichsprüfung einfließen zu lassen, wie das nicht nur in Köln, sondern auch an anderen nordrhein-westfälischen Fakultäten im Moment schon der Fall ist, allerdings nimmt das die Wissenschaftlichkeit in der Juristenausbildung eher zurück. Mit Blick darauf sind auch die zwei Semesterwochenstunden weniger im Schwerpunktbereich nicht zu begrüßen, wobei sie wahrscheinlich nicht spielentscheidend sind.

Bei der Attraktivität der Juristenausbildung muss man zwischen der Attraktivität nach außen und der Attraktivität innerhalb des Studiums, also sozusagen der Aufenthaltsqualität nicht zuletzt auch für die Studierenden, unterscheiden. Entgegen mancher geäußerten Vermutung sind die Fakultäten sehr daran interessiert, dass das Studium für unsere Studierenden verbessert und der Stress im Studium reduziert wird. Wir haben kein Interesse, unsere Studierenden an den Rand des Nervenzusammenbruchs zu treiben, und würden deshalb stressreduzierende Maßnahmen auch mit Blick auf deren seelische Gesundheit begrüßen. Mit der Einführung einer Blockzwischenprüfung wird jedoch das Gegenteil bewirkt.

Eine Überprüfung des Studienerfolgs bereits vom ersten Semester an ist sinnvoll und wird mit den Semesterabschluss-tests durchgeführt. Das würde nun durch eine Blockprüfung ersetzt. Es fiel das Schlagwort eines dritten Staatsexamens. Ein solches drittes Staatsexamen hätte zum einen eine stresserhöhende Wirkung. Zum anderen würde es dazu führen, dass auch an dieser Stelle die Wissenschaftlichkeit eingeschränkt wird; denn anstatt sich im Kontext einer Lehrveranstaltung mit dem Stoff, mit den Inhalten und mit den Methoden – also mit allem, was in einer Lehrveranstaltung vorgesehen ist – auseinanderzusetzen, würden die Studierenden in ein Büffeln für eine Blockprüfung getrieben. Die Kölner Fakultät sieht darin eher ein Konjunkturprogramm für kommerzielle Repetitorien als eine Verbesserung der Studienbedingungen.

Ein weiterer Punkt bei der Attraktivität des Studiums – jetzt geht es gerade auch um die Attraktivität des Studiums in Köln im Bundesvergleich – ist die Deckelung der Prüfungsbestandteile in der Schwerpunktbereichsprüfung. Wenn wir hier keine Öffnungsklausel bekommen, befürchten wir in Köln, dass wir die binationalen Bachelorstudiengänge, die wir an unserer Fakultät seit über 30 Jahren mit extrem großem Erfolg durchführen, nicht mehr länger in der Schwerpunktbereichsprüfung abbilden können.

Im Moment können die Studierenden in binationalen Studiengängen teilweise parallel zum Kölner Studium echte binationale Bachelorstudiengänge im Recht an der Sorbonne Universität, am University College London, an der Universität in Florenz oder an der Altınbaş Üniversitesi in Istanbul absolvieren, diese Leistungen in die Schwerpunktbereichsprüfung einbringen und den Weg zur Volljuristin bzw. zum Volljuristen auf diese Art und Weise gehen. Diese Möglichkeit der Juristenausbildung fördert die Internationalisierung und viele Schlüsselkompetenzen, und wir befürchten, dass die Attraktivität dieser Studiengänge leidet, wenn wir das nicht im bisherigen Maße in die Schwerpunktbereichsprüfung einbringen können, sondern die Studierenden an einer anderen Stelle prüfen.

Eine Erhöhung der Attraktivität eines Studiengangs erreicht man nicht zuletzt durch eine stärkere Betreuung der Studierenden, durch mehr Kleingruppenarbeit und durch weniger Frontalvorlesungen. Was ist der Weg dahin? Der einzige Weg dahin ist die Erhöhung des Betreuungsschlüssels. Das heißt, wenn Sie die Attraktivität des

Jurastudiums erhöhen wollen, müssen Sie Geld in die Hand nehmen, den Curricularnormwert anpassen und den Hochschulen ermöglichen, die Studierenden individueller durch die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu betreuen.

Ein Grund, den die heute mehrfach ins Gespräch gebrachten Studierenden an Fachhochschulen vielleicht nennen, warum sie sich nicht für den Studiengang nach dem JAG bzw. nach dem Deutschen Richtergesetz, sondern für einen Bachelorstudiengang an der Fachhochschule entschieden haben, sind die Betreuungsquoten. Das beginnt mit der höheren Lehrlast der Lehrenden an den Fachhochschulen, die ich unseren Universitätsprofessorinnen und -professoren ausdrücklich nicht zumuten möchte – das steht überhaupt nicht in Rede – und reicht bis zu einem anderen Curricularnormwert, weil das anders konzipierte Studiengänge sind.

Aus den genannten Gründen glaube ich, dass es im Hinblick auf die Attraktivität des Studiums Luft nach oben gibt.

Vorsitzender Dr. Werner Pfeil: Vielen Dank, Herr Schumacher. – Die erste Antwortrunde ist jetzt abgeschlossen. Wir haben die schriftlichen Stellungnahmen, und aufgrund der sehr offenen Fragestellung von Herrn Engstfeld konnten alle Sachverständigen noch einmal eine Stellungnahme abgeben, was sehr gut und wichtig war.

(Stefan Engstfeld [GRÜNE]: Das hat sich sehr gelohnt, Herr Vorsitzender!)

Für die zweite Runde haben wir jetzt eine Stunde Zeit. Nachdem die Abgeordneten ihre Fragen wieder an die einzelnen Sachverständigen gerichtet haben, beginnen wir mit der Beantwortung in umgekehrter Rednerreihenfolge. Da es gerade sowohl positive Anregungen als auch Kritik gab, wäre mein Wunsch, dass jeder Sachverständige zudem eine Priorisierung vornimmt und uns ohne eine weitere Begründung vier Punkte nennt, die er ändern würde.

Angela Erwin (CDU): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Liebe Sachverständige! Ich bitte, meine Verspätung zu entschuldigen, aber ich musste noch an einer anderen Sitzung teilnehmen. Auch von mir ein Dankeschön für Ihre schriftlichen Stellungnahmen und die Möglichkeit, Ihnen heute Fragen zu stellen.

Meine erste Frage richtet sich an Herrn Professor Kersting, an Frau Gericke und an die Landesfachschaft Jura. Mit dem Gesetzentwurf soll ein Notenverbesserungsversuch unabhängig vom Freiversuch eingeführt werden. Wie beurteilen Sie dieses Element und die Regelung zu den Kosten für einen solchen Notenverbesserungsversuch? Der zweite Teil meiner Frage richtet sich insbesondere an Frau Gericke und an die Landesfachschaft Jura.

Eine weitere Frage habe ich an Herrn Professor Otto und an den Deutschen Anwaltverein. Der Gesetzentwurf beinhaltet eine Veränderung der Stationslängen im Referendariat, die Einfluss auf die Anwaltsstationen, die Wahlstationen und den Prüfungsmonat hat. Handelt es sich aus Ihrer Sicht dabei um eine sinnvolle Änderung?

Herr Professor Otto, Sie kritisieren in Ihrer Stellungnahme, dass dem Gesetzentwurf ein recht einseitiger Blickwinkel auf die Juristenausbildung und auf die Ausgestaltung der Reform zugrunde liegt. Was wären Ihrer Auffassung nach Mittel, Wege und Maßnahmen, um das Jurastudium unter Berücksichtigung der Wünsche der Anwaltschaft, der Unternehmen und der Verwaltung zu modernisieren und es für künftige Generationen attraktiv zu gestalten?

Herr Professor Kersting, im Zusammenhang mit der Zwischenprüfung wurde von einigen Sachverständigen auf die damit verbundene Erhöhung des Drucks für die Studenten hingewiesen. In der Anhörung heute Morgen hinsichtlich eines Bachelors für Jurastudenten haben wir immer wieder gehört, dass manche Studierende erst im ersten Examen merken, für das Studium nicht geeignet zu sein, und dann ohne Abschluss dastehen. Wäre unter diesem Aspekt die Überlegung sinnvoll, eine Prüfungsebene einzuführen, anhand der die Studierenden früher merken, dass das Studium nichts für sie ist, und sie sich somit früher neu orientieren und einen anderen Weg einschlagen können?

Sonja Bongers (SPD): Herr Professor Kilian, Sie schreiben, bei einer Reform der Juristenausbildung müsse berücksichtigt werden, dass sie unter anderen Vorzeichen als frühere Reformen stattfinde und die Rechtswissenschaften durch ein schlechtes Studienklima gekennzeichnet seien. Könnten Sie das genauer und in Bezug darauf, welche Schlüsse der Gesetzgeber daraus ziehen sollte, erläutern?

Nach einzelnen verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen zur Beteiligung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern an der staatlichen Pflichtfachprüfung sieht der Gesetzentwurf diesbezüglich Änderungen vor. Herr Professor Casper, Herr Professor Kersting und Herr Professor Wißmann, halten Sie eine grundsätzliche Beteiligung von Hochschullehrern für sinnvoll, zumal das erste Examen am Ende des Studiums steht? Wie ließe sich die Beteiligung der Hochschullehrer verbessern und geht es dabei auch um finanzielle Anreize? Halten Sie die vorgeschlagene Gesetzesänderung rechtstechnisch für gelungen?

Alexander Brockmeier (FDP): Meine erste Frage richtet sich an Herrn Professor Otto, an Herrn Leis und an Frau Gries-Redeker. Vorher wurde etwas kritisch geäußert, dass mit diesem Gesetzentwurf in Bezug auf Legal Tech, was ein sehr weites Feld ist, nichts gemacht werde. Teilen Sie diese Einschätzung oder müsste hier mit Blick auf die praktische Arbeit als Rechtsanwalt nachjustiert werden?

Wir haben in der Anhörung heute Morgen gehört, dass eine Zwischenprüfung ein früher Warnschuss oder ein Kompass dafür sein kann, wo man steht oder wie sich das Studium möglicherweise beschleunigen lässt. Herr Schumacher, Herr Professor Wißmann und Herr Professor Casper, könnten Sie dazu etwas sagen?

Eine weitere Frage richtet sich an Frau Gericke. Frau Gericke, wie bewerten Sie die Übergangsfristen?

Stefan Engstfeld (GRÜNE): Vielen Dank für die gute erste Runde; ich glaube, das hat uns weitergebracht. Ich begrenze mich auf ein Thema, das auch Herr Schumacher angesprochen hat. Ein Zweck des Gesetzentwurfs ist die Modernisierung des Studiengangs durch die Digitalisierung. Wir erleben aber auch eine starke Internationalisierung. Wie bewerten Sie das, und besteht hinsichtlich der Stärkung der Internationalisierung ein Verbesserungsbedarf? Herr Schumacher, falls Sie dazu etwas ergänzen wollen, ist das willkommen, aber ich richte meine Frage in erster Linie an Herrn Professor Wissmann, an Herrn Professor Casper, an Herr Professor Holznagel, an Herrn Professor Kilian, an Herrn Müller und an Herrn Klöver.

Thomas Röckemann (AfD): Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Kollegen! Auch ich bin in der Zwischenzeit eingetrudelt. Ich habe eine Frage an Herrn Professor Kersting und an Frau Gericke. Die Möglichkeit der Abschichtung war unter den Studenten teilweise ein Streitthema. Unter anderem wurde argumentiert, dass einerseits das erste Staatsexamen durch eine Abschichtung kein richtiges Staatsexamen mehr sei, was zu Nachteilen im zweiten Staatsexamen führen würde. Andererseits räume die Möglichkeit einzelner Prüfungsabschnitte ein strukturiertes Lernen ein. Welche praktischen Erfahrungen gibt es im Hinblick auf eine Abschichtung?

Vorsitzender Dr. Werner Pfeil: Vielen Dank, Herr Röckemann. – Jetzt kann die zweite Antwortrunde beginnen. In dieser Runde bleiben jedem circa fünf Minuten; ich habe die Uhr fest im Blick. Herr Schumacher, bitte schön.

Jens Schumacher (Universität zu Köln, Rechtswissenschaftliche Fakultät [per Video zugeschaltet]): Vielen Dank. Ich werde das beschleunigen, indem ich statt vier Punkten zwei Punkte in den Vordergrund stelle, die aus meiner Sicht sehr wichtig und unserer Fakultät ein großes Anliegen sind.

Wir halten eine Blockzwischenprüfung für sehr problematisch. Die derzeitige Zwischenprüfung, die semesterabschlussbasiert und nicht blockbasiert ist, stellt kein aggressives Aussieben dar, sondern sie gibt eine Rückmeldung über den korrekten Leistungsstand ab dem ersten Semester. Zudem stehen genügend Ausgleichsmöglichkeiten zur Verfügung, um nicht noch mehr Angst und Stress aufzubauen, als man im Laufe des Studiums mit Blick auf die staatliche Pflichtfachprüfung sowieso schon hat. Des Weiteren erachten wir flexiblere Möglichkeiten bei der Schwerpunktbereichsprüfung als wichtig. Mit den meisten der anderen Punkte können wir halbwegs leben.

Dann möchte ich noch einen ausdrücklichen Dank bzw. ein ausdrückliches Lob loswerden. Unsere Fakultät setzt sich seit fast zehn Jahren für die Entkoppelung der Wiederholungsmöglichkeit vom Freiversuch ein. Ich halte das für ein Instrument, das deutlich nützlicher, stressreduzierender und fairnessfördernder als die Abschichtung ist.

Prof. Dr. Sven-Joachim Otto (Ernst & Young Law GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft): Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Bitte, vier Änderungen zu nennen, verbinde ich mit der Beantwortung der Frage von Frau Erwin. Losgelöst von der Debatte des heutigen

Gesetzesentwurf würde ich mir wünschen, dass die künftige Juristenausbildung folgendermaßen aussieht:

Mein erster Punkt ist eine stärkere Flexibilisierung der Juristenausbildung in Richtung Anwaltsorientierung, und zwar nicht nur stumpf in die Richtung traditioneller Rechtsanwälte, sondern auch in die Richtung von Syndikusrechtsanwälten. Seit einigen Jahren ist in der Bundesrechtsanwaltsordnung das Berufsbild des Rechtsanwalts und das Berufsbild des Syndikusrechtsanwalts geregelt. Der Rechtsanwalt im Nebenberuf, der hauptberuflich als Jurist tätig ist, ist aus sozialversicherungsrechtlichen Gründen tot. Deshalb haben wir nun die zwei gleichberechtigten neuen Berufsbilder für den „niedergelassenen“ Rechtsanwalt und für den Syndikusrechtsanwalt.

Wir brauchen für das erste Staatsexamen eine stärkere Anwaltsorientierung und für das zweite Staatsexamen mehr Flexibilität bei der Ausübung der Stationen. Ich halte es beispielsweise für denkbar, mehrere Stationen – Zivilrecht, Strafrecht, öffentliches Recht, die Verwaltungsstation, die Strafstation und die Zivilstation plus die Anwaltsstation – in einer Rechtsanwaltskanzlei durchzuführen. Warum muss alles in der Verwaltung erfolgen, obwohl es, wie das Herr Professor Kilian vorher zu Recht sagte, eigentlich einen verschwindend kleinen Teil von Juristen gibt, die hinterher in die Verwaltung oder in die Justiz gehen? Dennoch werden natürlich diejenigen, die in die Justiz gehen wollen, logischerweise weiterhin von der Möglichkeit Gebrauch machen, ihre Stationen dort zu verbringen. Der Justiz wird dadurch also nichts genommen. Das zu dem Punkt „Flexibilität und stärkere Anwaltsorientierung“.

Zweitens. Ich würde die juristischen Fakultäten unseres Landes gerne aus dem Zwangskorsett von Deutschem Richtergesetz und Justizausbildungsgesetz befreien. Lassen Sie mich das deshalb so klar sagen, weil ich das auch aus meiner Lehrtätigkeit in Bochum mitbekomme: In dem Augenblick, in dem man sozusagen die ausgetretenen Pfade des Dreiklangs von Zivilrecht, öffentlichem Recht und Strafrecht verlässt und sich mit anderen Themen beschäftigt, wie ich das in Bochum mit dem Berg- oder mit dem Energierecht mache, stößt man bei den Studenten auf viel Interesse. Diese Studenten fügen aber auch gleich hinzu: Das ist aber gar nicht Gegenstand des Curriculums für das Staatsexamen. Die Professoren sagen wiederum: Wir haben die Aufgabe, zunächst einmal Juristen entsprechend der regulierenden Vorschriften auszubilden. Ein Aufbau von Wahlpflicht- oder Schwerpunktbereichen ist deshalb schwierig.

Ich denke, es täte den juristischen Fakultäten auch für die wissenschaftliche Entwicklung in Forschung und Lehre gut, wenn sie aus diesem Zwangskorsett befreit würden und hier mehr Freiheiten bekämen.

Mein dritter Punkt ist die Internationalisierung. Dieses Thema ist sehr komplex, weil sich die Juristen zunächst mit dem nationalen und weniger mit dem internationalen Recht beschäftigen. Es ist auch nur relativ selten der Fall, dass sie sich mit dem Recht aus anderen Rechtssphären wie zum Beispiel Frankreich, Großbritannien oder den USA beschäftigen. Dennoch ist es erforderlich, die Internationalisierung voranzutreiben, und ein Schlüssel dafür könnte das Europarecht sein. Als ich vor 20 Jahren studierte, hätte ich gerne mehr Europarecht gehört. Damals war das Europarecht aber eine Orchideendisziplin, während es heute überhaupt kein Rechtsgebiet mehr gibt, in dem einem das Europarecht nicht entgegenschlägt. Deswegen können wir über das

Europarecht auch in andere internationale, transnationale und supranationale Rechtssysteme hineinschauen und damit das Interesse der Studierenden an einer stärkeren Internationalisierung wecken.

(Zuruf von Stefan Engstfeld [GRÜNE])

– Ich wurde gebeten, eine Vision zu zeichnen und nicht nur einen Gesetzentwurf zu kommentieren. Den Gesetzentwurf habe ich kommentiert und bin deshalb jetzt bei der Vision.

Dann würde ich gerne noch eine Verbindung von Wissenschafts- und Praxisorientierung realisieren. Je praxisorientierter das Studium ist, desto weniger wissenschaftsorientiert ist es. Umgekehrt ist das Studium, je wissenschaftsorientierter es ist, umso weniger praxisorientiert. Ich denke, dass dieses Gegensatzpaar in die Irre führt und man die Praxis- und die Wissenschaftsorientierung zusammenführen kann. Wenn ich heutzutage für ein Ministerium ein Gutachten schreibe oder meinen Beratungstätigkeiten interdisziplinär nachgehe, ist das immer wissenschaftsorientiert – ich nehme zum Beispiel Hochschullehrer mit in die Projekte auf –, und diese Wissenschaftsorientierung ist auch nachgefragt. Gleichwohl muss das praxisorientiert sein. Eine gute Wissenschaft findet nicht im Elfenbeinturm statt, denn sie ist auch zutiefst praxisorientiert. Das ist also kein Gegensatzpaar, und die Pole Wissenschafts- und Praxisorientierung des Studiums stärker zusammenzubinden, wäre für mich der vierte Punkt, wenn ich ein Idealgemälde von einer künftigen Juristenausbildung zeichnen dürfte.

Anna Gericke (Ring Christlich-Demokratischer Studenten Nordrhein-Westfalen):

Ich möchte vier Punkte nennen, die für den weiteren Beratungsverlauf wichtig sind.

Der erste Punkt ist das Thema „Pflichtfach“ sowie das Systemverständnis und die Methodenschulung.

Der zweite Punkt sind die Übergangsfristen. Dazu werde ich gleich noch etwas sagen.

Der dritte Punkt ist das Thema „Hausarbeiten“. Ich kann verstehen, warum Hausarbeiten aus professoraler Sicht kritisch gesehen werden – ich habe meine Hausarbeiten noch alle selber geschrieben und kenne auch viele Kommilitonen, die das getan haben –, allerdings muss hier tatsächlich ein guter Kompromiss gefunden werden. Fünf Hausarbeiten sind einfach zu viel, und das ist weder für die Dekanate noch für die Studenten vor allem mit einem gewissen qualitativen Anspruch umsetzbar.

Der vierte Punkt sind die Verfahrenssimulationen, weil damit die Forderung, die Juristenausbildung modern und praxisnah zu gestalten, in die Realität umgesetzt wird. Es ist wichtig, Praxisnähe zu fordern, um die Jurastudenten gut auf den Beruf vorzubereiten. Diese Simulationen sind aber ebenfalls sehr wichtig, denn sie bieten eine tolle Chance, auch außerhalb der praktischen Studienzeiten in eine juristische Realität hineinzuschmecken, sich dann unabhängig vom Pflichtstoffkatalog zu spezialisieren und zu merken: Jura kann sowohl im wissenschaftlichen Diskurs als auch im praktischen Schlagabtausch sehr viel Spaß machen.

Jetzt möchte ich etwas zum Verbesserungsversuch sagen. Das Instrument des Verbesserungsversuchs ist für die viel zitierte Chancengleichheit wichtig, denn damit soll

etwas geschaffen, etwas eingeführt werden, das es in anderen Bundesländern – unter anderem in Bayern, auf dessen Juristenausbildung immer aufgrund der Härte und des guten Rufs verwiesen wird – bereits gibt. Da die Kommilitonen in Nordrhein-Westfalen bisher unabhängig vom Freischuss eben nicht diese Chance eines Verbesserungsversuchs haben, ist hier eine Änderung dringend notwendig.

Nach Abwägung aller Argumente ist nachvollziehbar, dass im Gegenzug die Abschichtung abgeschafft werden soll. Wichtig ist dann aber der Aspekt der Kosten. Das Jura-Studium ist für die Hochschulen nicht teuer. Für die Studentenschaft ist es aber aufgrund der kommerziellen Repetitorien und der zu beschaffenden Lehrbücher sehr wohl teuer. Von daher sollte dieses wichtige Instrument der Chancengleichheit, nämlich der Verbesserungsversuch, nicht an zusätzliche Kosten und noch nicht einmal an geringe Kosten gebunden werden. Das ist für alle Studenten dieses teuren Studiengangs wichtig. Ganz besonders ist das aber für diejenigen wichtig, die von sozialen Systemen wie dem BAföG abhängig sind.

Am Ende des Jurastudiums kann sich so manches, und sei es nur durch das Aufschieben beim JPA, verzögern. Auf den Studenten, die zum Beispiel vom BAföG abhängig sind, lastet sowieso schon ein größerer Druck als auf ihren Kommilitonen, die ihr Studium anders bzw. im Zweifelsfall durch elterliche Unterstützung finanzieren, und genau sie würden selbst durch geringe Kosten für einen Verbesserungsversuch nochmals enorm unter Druck gesetzt. Deswegen plädiere ich dafür, den Verbesserungsversuch kostenfrei zu halten. Ich bin mir auch sehr sicher, dass man, sofern das gewünscht ist, andere geeignete sozialverträgliche Instrumente finden kann, um zum Beispiel ein unentschuldigtes Fernbleiben vom Verbesserungsversuch ordnungsrechtlich zu normieren oder zumindest unattraktiv zu machen.

Dann will ich auf die Übergangsfristen zu sprechen kommen. Bei diesem Thema möchte ich mich vor allem Herrn Professor Casper anschließen. Die Übergangsfristen sind in diesem Gesetzentwurf im Vergleich zu den vorherigen Beratungsgegenständen besser und angemessener. Es ist auch begrüßenswert, dass zwischen den Arten der Änderungen differenziert wird und die neuen Tatbestände bei der Freisemesterberechnung direkt wirken sollen. Ein Verbesserungsversuch sollte jedoch genauso direkt wirken. Zudem ließe sich unkompliziert sicherstellen, dass ein Student nicht von der Abschichtung und einem zusätzlichen Verbesserungsversuch profitiert. Der Verbesserungsversuch steht den Studenten in anderen Bundesländern ganz selbstverständlich zur Verfügung und sollte auch hier möglichst schnell umgesetzt werden.

Im Hinblick auf die neuen Zulassungsvoraussetzungen besteht bei dem Punkt der Hausarbeiten ein Nachhol- bzw. Nachbesserungsbedarf. Herr Professor Casper hat in seiner Stellungnahme Beispielrechnungen anhand des studentischen Alltags dargestellt. Schwangerschaft, Krankheit, Engagement, ein Auslandssemester – das alles kann passieren und ist teilweise sogar wünschenswert, und in einem modernen Ausbildungsverlauf muss das Berücksichtigung finden. Bei einer kurzen Übergangsfrist von drei Jahren dürfen solche Dinge aber nicht vorkommen, und zwar vor allem dann nicht, wenn sich die Fakultäten mit der Umsetzung der Änderungen Zeit lassen.

Ich plädiere dafür, dass hier nachgebessert wird und man die Beispielrechnungen von Herrn Professor Casper einbezieht. Studentische Realitäten sind vielfältig, und sie

sollten bei einem Wechsel zum nächsten JAG berücksichtigt werden, denn das hat viel mit sozialer Gerechtigkeit und Chancengleichheit zu tun. Es liegt in unser aller Interesse, dass die Studenten, die jetzt eingeschrieben sind oder die sich zu Beginn der nächsten Semester einschreiben, ihr Studium gut, sicher und ohne Ängste in Bezug auf Pflichtstoff und Studienzulassungsvoraussetzungen absolvieren können, damit sie alle, in die vom Staat Geld investiert wurde, ohne Zeitdruck zu guten Juristen werden.

Ulrich Müller (Centrum für Hochschulentwicklung gGmbH): Ich werde etwas zur Internationalisierung sagen, und Herr Klöver wird die vier für uns am wichtigsten Punkte nennen. Die Berufswelt und die Lebensrealität werden international immer vernetzter. Deswegen ist es auch keine Frage, dass es sehr wünschenswert wäre, wenn die Studierenden, die in Deutschland ein Jurastudium absolvieren, in Bezug auf die Rechtssysteme anderer Länder über tiefere Kenntnisse verfügten. Sinnvoll wäre in diesem Zusammenhang, eine internationale Semesterregel vorzusehen. An der Bucerius Law School findet zum Beispiel das siebte Trimester obligatorisch an einer internationalen Partnerhochschule statt.

Gleichzeitig möchte ich aber auch die Frage aufwerfen, ob so etwas vonseiten des Landes vorgeschrieben werden muss. Muss das im JAG stehen oder brauchen die Hochschulen da schlichtweg mehr Handlungs-, mehr Befreiheit? Herr Professor Otto, Sie sprachen von einem Zwangskorsett aus JAG und Deutschem Richterrecht, und da bin ich ganz bei Ihnen. Die Hochschulen haben sehr gute Ideen, das gut zu gestalten, aber teilweise ist ihnen das einfach nicht möglich. Beim Hochschulranking des CHE haben wir unter anderem die Studierenden befragt, und da kam oft der Hinweis auch auf Hochschulen, die von den Studierenden gut bewertet wurden: Die machen unter den gegebenen Umständen das Beste daraus. Vielleicht brauchen die Hochschulen hier also wirklich mehr Befreiheit.

Bernd Klöver (Centrum für Hochschulentwicklung gGmbH): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Bei der Vision, die wir für ein neues Gesetz haben, sollte man die Anbieter, die Studierenden und die Abnehmer in den Vordergrund stellen. Die Universitäten als Anbieter brauchen tatsächlich mehr Befreiheit, denn sie müssen sich auch mit dem Abnehmermarkt auseinandersetzen. Sie müssen also auf die Anwaltschaft bzw. auf die Unternehmen, in denen die Juristen nach dem Studium größtenteils beschäftigt werden, und auf die Bedürfnisse der Studierenden eingehen.

Ich komme nun zu den vier Punkten, die für uns wichtig sind:

Der erste Punkt ist die Integration von Veranstaltungen. In dem Gesetzentwurf werden Einzelveranstaltungen aufgelistet – die Internationalisierung soll wieder mehr Semesterwochenstunden bekommen, es geht um die Digitalisierung, und in einem Jahr wird es dann ein neues Thema geben. Es bedarf jedoch eines integrativen Modells für eine Studienreform, für ein Curriculum, das solche Aspekte miteinander verzahnt und nicht einzeln aufführt.

Der zweite Punkt ist die Praxisorientierung. Die Studierenden sollen für den Juristenberuf ausgebildet werden. Die Befähigung für diesen Beruf können sie aber nicht allein an der Universität erwerben, sondern dazu brauchen sie auch den Austausch mit der

Praxis. Die Praxisanteile müssten deshalb noch mehr gestärkt werden; eine Reduzierung wäre kontraproduktiv. Zudem müsste, wie das an vielen anderen Universitäten der Fall ist, eine Verzahnung stattfinden, indem man sich die Praxis ins Haus holt und gemeinsame Projekte steuert, damit Fälle nicht nur aus der Wissenschaft, sondern auch aus der Praxis heraus betrachtet werden. Ich will damit nicht gegen die Wissenschaftsorientierung sprechen, sondern ich möchte, dass die Praxis- und die Wissenschaftsorientierung zusammengebracht werden.

Ein weiterer Aspekt, der in dem Gesetzentwurf immer wieder durchklingt, sind die Lehr- und Prüfformate im juristischen Studium. Mein Kollege sagte es bereits: Wie im juristischen Studium gelehrt und geprüft wird, bewegt sich zum Teil an der unteren Grenze der modernen Lehrkonzeptionen für Studiengänge in Deutschland. Es erfolgt eine Reduzierung auf verschiedenste Wissensvermittlungsformen. Die heute mehrfach genannten Moot Courts sind sicherlich eine Möglichkeit, anhand von Verfahrenssimulationen Rollenspiele durchzuführen, um zu erkennen, wie sich die Studierenden in solchen Rollenprofilen bewegen. Diese Kompetenzvermittlung sollte erweitert werden, denn man muss von der alleinigen Wissensvermittlung, von dem Auswendiglernen irgendwelcher theoretischer Diskussionen und von den Literaturrecherchen weg.

Bei meinem letzten Punkt möchte ich noch einmal auf die Studierenden eingehen. Es ist wichtig, den Druck von den Studierenden zu nehmen, und damit spreche ich jetzt gegen meine eigenen Kolleginnen und Kollegen, die im Repetitorium oder auch in unserer Kanzlei sind, in der wir uns unter anderem auf das Prüfungsrecht spezialisiert haben. Die Leute kommen zum Repetitorium aufgrund des Drucks, den sie im Studium aufgrund dessen, was sie zu leisten haben und welche Prüfungen sie schreiben müssen, wahrnehmen. Der Erhalt der Abschichtungsmöglichkeit ist deshalb wesentlich. Genauso wesentlich ist aber das Angebot eines integrierten Bachelors. Man sollte den Studierenden die Möglichkeit bieten, frühzeitig und gesichtswahrend einen Ausstieg zu finden, aber dennoch etwas gelernt zu haben und mit einem Juristenberuf in einem Unternehmen tätig zu werden. Es muss nicht immer der Volljurist sein.

Prof. Dr. Matthias Kilian (Universität zu Köln, Hans-Soldan-Stiftungs juniorprofessor für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht, Verfahrensrecht, Anwaltsrecht sowie anwaltsorientierte Juristenausbildung): Zunächst komme ich auf die Frage von Frau Bongers im Hinblick auf das Studienklima zu sprechen. Bei diesem Thema bin ich nur ein Bote des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, das regelmäßig Studierenden-surveys erstellt. In diesen Surveys schneidet die Rechtswissenschaft seit 40 Jahren verheerend ab; von allen Fächergruppen werden hier die schlechtesten Werte im Bereich Leistungsdruck, Desintegration, Entpersonalisierung und Isolation der Studierenden verzeichnet. Diese Befunde habe ich bei der Diskussion über die Reform der Juristenausbildung noch nie wahrgenommen, und das muss sicher dringend diskutiert werden.

Einen Ausschnitt aus dieser Studie, über die ich nur berichten kann, denn ich erstelle sie nicht selbst, finden Sie in meiner Stellungnahme. Daraus geht hervor, wie die Rechtswissenschaft im Vergleich zu den Kultur-, Sozial-, Wirtschafts-, Natur- und Ingenieurwissenschaften sowie zur Medizin bewertet wird. Jetzt kann man natürlich sagen, wie das gelegentlich durchklingt: Das hat noch keinem geschadet; das war schon

immer so. Das kann man so sehen, wenn man sich in einer Welt der Juristenschwemme befindet. Diese Juristenschwemme gibt es allerdings nicht mehr.

Da braucht man jetzt auch nicht mit der demografischen Entwicklung und der Zahl der Hochschulstudienberechtigten in 10, 20 oder 30 Jahren anzufangen, denn wir sehen die Auswirkungen bereits anhand der rückläufigen Anwaltszahlen. Die Anwaltszahlen sind deutschlandweit innerhalb von vier Jahren um 6,5 % zurückgegangen. Einige Bundesländer, Flächenländer, verzeichnen einen Rückgang von mehr als 10 %, und teilweise werden sogar Spitzenwerte von 12 % erreicht. Des Weiteren bekommt die Justiz ihre Stellen nicht mehr besetzt.

Eine solche Sichtweise muss man sich also leisten können, und ich glaube, dass wir sie uns nicht mehr leisten können, wenn es darum geht, die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege langfristig zu erhalten.

In diesem Zusammenhang müssen sicherlich auch die Gründe für die hohe Ausbildungsabbruchquote stärker reflektiert werden. Leider lässt sich nicht genau berechnen, um wie viel diese Quote angestiegen ist, weil es dazu keine Erhebungen gibt. Ich habe jedoch einmal versucht, das über verschiedene Indikatoren zu ermitteln, und sie nimmt wohl tatsächlich zu. Das muss man sich natürlich auch leisten können, denn 100 Leute mit dem Studium beginnen zu lassen, von denen am Ende nur 26 oder 27 Volljuristen sind, ist eine enorme Ressourcenverschwendung sowie eine enorme Verschwendung von Potenzial und Lebenszeit der Studierenden.

Jetzt kann man argumentieren, dass das eine Filterfunktion ist. Allerdings sollte man das wirklich vernünftig untersuchen. In den entsprechenden Diskussionen werden immer sehr viele Klischees gedroschen und sehr viele Anekdoten berichtet, aber im Prinzip gibt es keine harten validen Fakten. Das ist bei der Diskussion um die Juristenausbildung ein erhebliches Defizit. Bezeichnend ist auch, dass es in den 90er-Jahren eine Dissertation gab, die sich nur mit den Diskussionen – also nicht mit den tatsächlichen Juristenausbildungsreformen – über die Juristenausbildung, die seit 150 Jahren geführt werden, beschäftigt hat.

Mein Plädoyer lautet daher – ich habe das auch in meiner Stellungnahme abschließend angemerkt –, dass wir hier viel mehr Empirie brauchen, um zu vernünftigen Lösungen zu gelangen.

Ich führe seit einiger Zeit Studien in Bezug auf die Situation junger Rechtsanwälte durch. Dieses Modell wurde in den 80er-Jahren vom Bundesjustizministerium etabliert, und ich setze diese Studien fort. Die letzte Befragung liegt nun schon ein paar Jahre zurück, und nächstes Jahr wird eine neue durchgeführt. In dieser letzten Befragung gaben jedenfalls nur 60 % der Anwälte an, noch einmal Jura zu studieren, wenn sie erneut die Wahl hätten. Das sollte uns auch zu denken geben.

Zur Frage von Herrn Engstfeld nach der Internationalität: Ich glaube, jeder ist davon überzeugt, dass Internationalität wichtig und gut ist. Man sollte aber definieren, was das beinhaltet. Geht es um eine gefühlte oder um eine echte Internationalität? Die Stärkung von Fremdsprachenkompetenzen würde ich der gefühlten Internationalität zuordnen. Die Studierenden müssen 18 Zeitstunden in einer fremdsprachlichen Veranstaltung gesessen haben. Wer jedoch einmal einen Volkshochschulkurs besucht

hat, bei dem nur 20 und nicht 200 Leute in einem Saal sitzen, weiß, dass man in 18 Stunden keine Fremdsprachenkompetenzen erwirbt oder ernsthaft vertieft. Auch die fremdsprachlichen Moot Courts gehören für mich zur gefühlten Internationalität.

Um eine Stärkung dieses Bereichs herbeizuführen, sollten für diejenigen Studierenden, für die solche Kenntnisse besonders interessant und mit Blick auf das Berufsziel besonders wichtig sind, die binationalen Studiengänge, die es an vielen Universitäten gibt, entsprechend gestärkt werden, anstatt sie, wie das möglicherweise durch diese Reform der Fall sein wird, zu schwächen. Des Weiteren sollte das Sprachstudium privilegiert werden, wie das bereits jetzt durch Freisemester vorgesehen ist. Eine weitere Möglichkeit ist eine stärkere Förderung von Aufbaustudiengängen mit fremdsprachlichen Inhalten. Eine gewisse Fokussierung wäre hier sinnvoller, als ein wenig Internationalität über alles zu kleistern, was im Kern keine wirkliche Internationalität bringt.

Dann möchte ich noch meine vier Wünsche nennen. Mir wäre zum einen wichtig, dass es bei einer eher modular aufgebauten Zwischenprüfung bliebe. Eine Blockprüfung würde die Studierenden wieder von den Hörsälen in die Repetitorien treiben und unnötigen Stress verursachen. Außerdem konnte ich keine überzeugenden Gründe vernehmen, warum diese Art der Zwischenprüfung nicht funktionieren sollte.

Zum anderen wäre mir wichtig, dass es im Schwerpunktbereich eher mehr schriftliche Prüfungsmöglichkeiten gibt, um diese Kritik der Kuschelnoten, die aus meiner Sicht allerdings unberechtigt ist, adressieren zu können. Je mehr anonyme schriftliche Leistungen oder Seminararbeiten es gibt, desto aussagekräftiger ist die Note. Dazu gehört dann aber auch, auf eigenständige mündliche Prüfungsinhalte zu verzichten.

Nun komme ich zu meinem dritten Plädoyer. Wir haben es heute wieder gehört: Wir brauchen mehr Europa und mehr Digitalisierung. Das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts bringt jetzt mehr Inhalte, und im Deutschen Richtergesetz soll rechtshistorisch die Behandlung des NS-Unrechts in der Juristenausbildung implementiert werden. Das alles ist sinnvoll und wichtig. Vielleicht sollten wir es aber so halten, wie es mir meine Großmutter empfohlen hat: Wenn ein Buchregal voll ist, sollte man beim Kauf eines neuen Buches ein genauso dickes Buch aussortieren, damit das neue Buch ins Regal passt. Das sehe ich hier nicht ganz, denn die Streichung von ein paar Paragraphen aus dem Pflichtstoffkatalog kann nicht das Volumen freischaufeln, um Digitalisierung oder Internationales in dem gewünschten Umfang zu vermitteln.

Für neue Inhalte bedarf es natürlich auch Ressourcen, und bei 5.000 Studenten und 30 Professoren stellt sich schon die Frage, wer die Digitalisierung und Legal Tech lehren soll. Rechtshistoriker waren in den letzten 20 Jahren nicht mehr so en vogue und wurden eher abgebaut, und wenn jetzt wieder verstärkt NS-Unrecht unterrichtet werden soll, muss das entsprechend abgebildet werden.

Als vierter Punkt ist mir wichtig, dass man nicht krampfhaft probiert, Harmonisierung als bloßen Selbstzweck zu betreiben. Letztendlich ist der Landesgesetzgeber für die Landeskinder und nicht für Bayern oder Baden-Württemberg da.

Prof. Dr. Bernd Holznagel (Westfälische Wilhelm-Universität Münster, ITM – Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht): Hier wurden zum Teil sehr

kontroverse Positionen eingenommen, und vielleicht könnten wir uns auf den Punkt einigen, in das Gesetz eine zweijährliche Berichtspflicht über die Juristenausbildung in NRW aufzunehmen. Ich bin häufig bei Ihnen im Medienausschuss zu Gast, und da operieren wir viel stärker mit Berichtspflichten, Evaluierungsklauseln und Klauseln der Erprobung. So etwas würde ich auch hier vorschlagen, weil wir in vielen Bereichen tatsächlich ohne eine ausreichende Datengrundlage diskutieren, sodass „vermutete Datenlage versus nostalgisches Projekt“ steht. Man rekurriert dann immer auf seine Erfahrungen; Herr Professor Otto berichtete zum Beispiel über seine Erfahrungen aus seinem Studium vor 20 Jahren und aus der bergrechtlichen Veranstaltung in Bochum.

(Zuruf: Die ist heute!)

Was könnte in einem solchen Bericht stehen? Das kann die Frage des Notenschwerpunkts Pflichtfach sein. Es kann aber auch darum gehen, was die einzelnen Fakultäten bezüglich der Internationalisierung und Digitalisierung machen. Ein weiteres Thema könnten die Kinder aus Migrationsfamilien sein. Wir in Westfalen, in Münster, haben das Selbstbewusstsein, dass wir uns um die Studierenden im Ruhrgebiet kümmern. Zum Beispiel ist aus der Sicht von Dortmund ganz entscheidend, dass sich die nächste Generation – ich glaube, 30 % oder 40 % der Kinder stammen aus Migrationsfamilien – in unserem Staatsapparat bzw. in allen Bereichen abbildet, damit der Laden noch läuft. Im Hinblick auf die Justiz haben wir da aber praktisch keine richtigen Daten. In Nordrhein-Westfalen trifft man immer wieder auf Menschen aus Familien, in denen bereits jemand Richter war und die dann auch Richter wurden oder im Ministerium in hohen Positionen sind. Wir wissen jedoch gar nichts darüber, wie das im Verhältnis zur Integration der von mir skizzierten Migrationskinder steht.

Ein weiterer Punkt ist die Internationalisierung. Ich glaube, dass im Studium wahrscheinlich weniger ein Internationalisierungsbedarf besteht. Zum einen ist die Ausbildung zum Volljuristen, wenn man das als Ziel nimmt, primär national orientiert. Zum anderen – das ist auch einer der Punkte, die mit unserer Generation überhaupt nicht zu vergleichen sind – treffe ich in Münster kaum Studierende, wobei das an anderen Fakultäten anders sein mag, die nicht ein Jahr im Ausland gelebt haben. Diese Studierenden sprechen nahezu perfekt englisch und sind sicher in ihrem Auftreten. Ich habe 1985 meinen Master of Laws in Montreal gemacht und dann unter anderem in Harvard studiert. Wir waren damals etwa 30 DAAD-Studierende, denen man als Nationalstaat den LL.M. finanziert hat. Das waren also ganz andere Zeiten, die Sie mit der Situation heute nicht mehr vergleichen können.

Eine Internationalisierung brauchen wir hingegen in der wissenschaftlichen Anschlussfähigkeit der Juristerei. In den Bereichen, die Ihnen am Herzen liegen – Digitalisierung, Legal Tech etc. – liegt Deutschland nicht einmal mehr im Mittelklassefeld, und das ist schwach. Wir brauchen deshalb auch gar nicht davon zu reden, dass wir hier keine Internetunternehmen in einer Größenordnung von Google haben, denn uns fehlt selbst in den mittleren Bereichen etwas. Vergleichen Sie nur einmal die Effizienz der Cloud der Telekom mit der von Amazon oder schauen Sie auf die Cloudanwendungen in Ihrer Justiz, wobei ich da jetzt keine Insiderinformationen preisgeben will. Das alles ist nicht so, als seien wir kurz davor, die Weltmeisterschaft zu erreichen, weil uns da uns Länder wie Holland oder Belgien weit voraus sind.

Insofern wäre zu überlegen, denn ich weiß nicht, ob man das dann gleich in ein Gesetz schreiben muss, Masterstudiengänge zumindest an einzelnen unserer Fakultäten zu etablieren, darüber gezielt ausländische Studierende anzusprechen und sie mit dem deutschen juristischen Ansatz vertraut zu machen, um dann wechselseitig voneinander zu lernen. Es ist nämlich nicht so, dass Deutschland im angloamerikanischen Diskurs, jedenfalls soweit er auf die Digitalisierung oder Legal Tech bezogen ist, von Interesse ist, sondern es ist genau andersherum: Die deutschen Wissenschaftler werden praktisch nicht zitiert, und Deutschland hat da schon längst den Anschluss verloren. Es mag Bereiche wie das Zivilprozessrecht geben, in denen das anders ist. In den genannten Bereichen und im Energierecht ist das aber nicht der Fall.

Die Zwischenprüfung würde ich in der Form, wie sie gedacht ist, ersatzlos streichen. Da gibt es auch gar nicht groß eine Chance, über Reformen nachzudenken, denn das ist so, glaube ich, nicht brauchbar. Im Hinblick auf den Schwerpunkt würde ich meinen, dass man die vorlesungsbegleitenden Leistungskontrollen auf jeden Fall erhalten sollte. Ich will darauf jetzt aber nicht im Einzelnen eingehen, denn das wurde bereits hinreichend begründet.

Wir alle sind nicht naiv und unterrichten auch Staatsrecht. Ich erwarte nicht, dass Dinge noch groß geändert werden, wenn wir hier einen Kabinettsbeschluss beraten. Vielleicht könnten Sie sich in diesem Hohen Hause aber parteiübergreifend auf den Punkt einigen, die Datenbasis zu verbreitern, damit das im Gesetz stehen würde. Vor dem Spiel ist immer nach dem Spiel, und ich bin schon so lange in diesem Bundesland, dass ich immer auf die nächste Runde blicke, in der man dann vielleicht die Basis hat, diese Volljuristenproblematik gezielter wissenschaftlich in Angriff zu nehmen.

Vorsitzender Dr. Werner Pfeil: Vielen Dank, Herr Professor Holznagel. Ich hoffe schon, dass unsere Anhörung noch etwas bewirken wird; das aber nur als Hinweis. – Herr Leis, bitte.

Horst Leis (Deutscher Anwaltverein e. V.): Vielen Dank. – Ich möchte gerne sozusagen Ihre Wunschliste abarbeiten, bevor ich das Wort an meine Kollegin weitergebe. Mir ist wichtig, dass wir das ernst nehmen, was wir auch aus dem Studienkreis gehört haben: Eine Verschlankung des Studiums – Herr Professor Kilian drückte das damit aus, ein Buch aus dem Regal zu nehmen und ein anderes dafür hineinzustellen – ist dringend geboten.

Beim Prüfungsstoff der mündlichen Prüfung ist das anwaltliche Berufsrecht ein Thema. Das finde ich gut, weil das sonst nirgends vorkommt. Wenn man sich dann aber genauer ausschaut, wie das Gesellschaftsrecht geprüft wird, stellt man fest, dass die Gesellschaftsformen der Freien Berufe – also das Partnerschaftsgesetz – keine Berücksichtigung finden, und das könnten wir so durch die gesamte Struktur ziehen. Das ist nicht mehr zeitgemäß, und die Prüfungsvoraussetzungen müssen dringend durchkämmt werden, wobei es nicht darum geht, den Generalisten abzuschaffen.

Wir sind uns wahrscheinlich darüber einig, dass nach dem Studium vor dem Studium ist und das Lernen nach dem bestandenen zweiten Staatsexamen erst richtig losgeht. Jeder Richter und jeder Staatsanwalt wird dann weiter ausgebildet. Auch einen Juristen, der sich zum Beispiel auf das Urheberrecht spezialisiert hat und das fortsetzt, kann

ich nicht gleich auf Mandanten loslassen, denn er kann das Prozessrecht und dieses und jenes nicht wirklich. Es dauert daher eine gewisse Zeit, bis er als Arbeitnehmer, als Kollege eine Entlastung bringt. Warum hängt man also an diesen einzelnen Komponenten und feilscht herum: „Dieses muss rein und jenes muss raus“?

Wir brauchen eine Ausbildung, die die Anlagen fördert, und damit sind wir bei der Methodenlehre und nicht bei der Frage, ob man dieses Fitzelchen im BGB wirklich wissen muss; das erhöht doch nur den Prüfungsdruck. Bei uns hieß es: Du schaffst es eh nicht, alles zu wissen und musst Mut zur Lücke haben. So etwas ist totaler Unsinn. Wir müssen dafür sorgen, dass die jungen Kolleginnen und Kollegen keine Angst vor den Prüfungen haben und über das nötige Handwerkszeug verfügen, damit sie das mit dem Gelernten und ohne Kommentar strukturiert angehen können. Ich wünsche mir daher, dass wir wirklich eine Methodenlehre machen und das Studium verschlanken.

Im Hinblick auf die Praktikumlänge rede ich jetzt nicht davon, ob diejenigen, die dann sozusagen übrig bleiben, „normaler“ Anwalt, Syndikus, Richter oder Staatsanwalt werden, sondern davon, dass die Praxis Bestandteil des Ganzen werden muss, und damit sind wir beim nächsten Punkt meiner Wunschliste. Mir, und jetzt spreche ich als Person und als DAV, findet der Anwalt viel zu wenig statt. Das meine ich auch nicht deshalb, weil ich Anwalt bin, sondern weil wir feststellen, dass die Mehrzahl der Kolleginnen und Kollegen, die mit dem Studium fertig ist, in irgendeiner Form mit der Anwaltschaft zu tun hat. Entweder sie sitzen auf der einen Seite und müssen als Richter oder Staatsanwalt wissen, wie Anwälte ticken, oder sie sitzen auf der anderen Seite und sind als Anwalt, Syndikus oder in einer anderen Form beratend tätig.

An der Universität finden wir aber sozusagen gar nicht statt. Jetzt können Sie entgegenhalten: Das haben wir. Wir haben das allerdings nur ganz wenig, denn eine verpflichtende Einbindung des Anwalts und dessen Sichtweise findet in der universitären Ausbildung so gut wie nicht statt, und jetzt soll auch noch die praktische Studienzeit und die Zeit hinterher reduziert werden. In dem Gesetzentwurf tauchen wir damit begrifflich gar nicht mehr auf, und das finde ich traurig. Wir sind ein Organ der Rechtspflege, wenn es wichtig wird. Wenn es hingegen nicht opportun ist, sind wir Annexe. Das mussten wir auch leidvoll – es tut mir leid, wenn ich das hier benenne – bei der Frage der Impfpriorisierung erfahren. Da waren wir plötzlich nicht mehr ein Organ der Rechtspflege, sondern gehörten irgendwie dazu.

Vorsitzender Dr. Werner Pfeil: Herr Leis, mit Blick auf die Uhr bitte ich, nicht auf die Pandemie und nicht auf die Impfpriorisierung einzugehen.

Horst Leis (Deutscher Anwaltverein e. V.): Ja, ich bin mit meinem Vortrag auch fertig.

Sabine Gries-Redeker (Deutscher Anwaltverein e. V.): Ich will mit der Beantwortung der Frage beginnen, die mir zur Digitalisierung gestellt wurde. Der Begriff ist nicht nur in der Begründung dieses Gesetzentwurfs enthalten, sondern er taucht eigentlich überall auf; ich hatte das vorhin schon angesprochen. Was ist unter Digitalisierung zu verstehen? Die Digitalisierung hat die Ausübung der juristischen Tätigkeit grundlegend gewandelt und wird sie auch weiterhin wandeln. Im Hinblick auf die Hochschule kann ich dazu nichts

konkret sagen, weil ich nicht mehr an der Hochschule bin. Bei meinen Referendaren, meinen Praktikanten und meinen eigenen Kindern fällt mir allerdings auf, dass allein die Nutzung von digitalen Instrumenten an der Universität verhältnismäßig wenig vorkommt.

Worauf will ich hinaus? Ob sie in Amerika diesbezüglich weiter sind, weiß ich nicht; amerikanisches Recht funktioniert anders. Wir hingegen müssen uns vergegenwärtigen, dass wir in Zukunft juristisch unter Einbeziehung von digitalen Instrumenten – ich verwende hier noch einmal den Begriff „KI“ – tätig werden, und das bedeutet, dass das an der Universität einbezogen werden muss. Ich will jetzt nicht über die Einführung eines neuen Fachs oder sonst etwas reden, und ich habe diesbezüglich auch noch keine konkrete Idee, aber ich wünsche mir, dass wir die Digitalisierung mit Inhalten füllen, sodass das nicht nur ein Stichwort ist.

Vorsitzender Dr. Werner Pfeil: Frau Gries-Redeker, Sie hatten dieses Thema vorher schon aufgegriffen und deshalb kurz zur Information: Es gibt einen Antrag der Landtagsfraktionen, der sich genau damit beschäftigt, und der sich auch an die Hochschulen richtet.

Sabine Gries-Redeker (Deutscher Anwaltverein e. V.): Ich habe das deshalb erneut aufgegriffen, weil ich konkret danach gefragt wurde. – Sie fragten auch nach unseren Wünschen. Ich hätte gerne ein Gesetz, mit dem das Referendariat wieder in den Fokus genommen wird. Das Referendariat ist zunehmend nicht mehr die Zeit, in der das Praktische eingeübt wird; sei es bei den Richtern, den Staatsanwälten, der Verwaltung oder bei den Anwälten. Konkret gesagt haben wir es mit Arbeitsgemeinschaften zu tun. Das heißt, der Referendar ist nicht mehr bei mir im Büro, sodass ich ihm nicht mehr länger etwas Praktisches zeigen kann. Mir ist daher die Verzahnung von Schulungsmöglichkeiten und Praxis ein wichtiges Anliegen. Ein weiteres wichtiges Anliegen ist mir, dass der Fokus „Anwalt“ ein stärkeres Gewicht bekommt, wobei wir dabei natürlich die Klammer des Deutschen Richtergesetzes sehen müssen.

Zum Schluss möchte ich festhalten: Wissenschaft und Praxis bedeutet für mich ebenfalls keinen Widerspruch. Bei den Kommentaren wird deutlich, wie viele Praktiker und Hochschullehrer daran mitgeschrieben haben, und ich finde, dass dieses Zusammenspiel immer sehr befruchtend war. Das ist eine gute Sache, und das zeichnet uns vielleicht auch aus. Deshalb würde ich mir wünschen, dass das kein Gegeneinander, sondern ein Miteinander ist.

Prof. Dr. Matthias Casper (Rechtswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelm-Universität Münster, Institut für Unternehmens- und Kapitalmarktrecht): Was die Frage der Zwischenprüfung anbelangt, möchte ich betonen, dass der Vorteil des bisherigen Semesterabschlussklausurensystems in dem Feedback liegt, das wir bereits im ersten Semester und nicht erst nach drei oder vier Semestern mit drei Klausuren geben. Noch nicht thematisiert wurde, dass dieser Gesetzentwurf für die Fakultäten die Option beinhaltet, drei Vorklausuren pro dogmatischem Fach – Strafrecht, öffentliches Recht und Zivilrecht – einzuführen. Wenn wir das konsequent umsetzen und vielleicht auch noch die Grundlagen hineinnehmen, führt das zu einer deutlichen

Verlängerung des Studiums. Das kann es letztlich nicht sein, und von daher lautet mein Petition: Halten Sie an dem bewährten System der Semesterabschlussklausuren fest. Ich kann nur unterstreichen, was Herr Schumacher gesagt hat: Der derzeitige Entwurf ist sozusagen eine ABM-Maßnahme für Repetitoren.

Frau Bongers, ich bin sehr dankbar, dass Sie das Thema der Streichung von § 14 Abs. 2 und § 15 Abs. 1 Satz 2 JAG, das ist die Beteiligung von Hochschullehrern am Staatsexamen, angesprochen haben. Diesen Vorschlag unterstreiche ich. Allerdings wollen wir uns nicht aus dem ersten Staatsexamen zurückziehen. Das Gegenteil ist der Fall: Wir prüfen, wie bisher auch, regelmäßig. In Münster haben wir die Selbstverpflichtung, dass jede Kollegin und jeder Kollege viermal im Jahr ins Mündliche muss und mindestens einen Klausurenblock – Erst- und Zweitgutachten – übernimmt. Daran werden wir festhalten und bauen das sogar noch aus. Die Bochumer haben sich jetzt unserem Beispiel angeschlossen und auch eine solche Selbstverpflichtung eingeführt.

Warum bedarf es also dieser Änderung? Das Oberverwaltungsgericht Münster legt in seiner unerfindlichen Weisheit diese Vorschriften völlig falsch aus und fordert die Beteiligung von mindestens einem Hochschullehrer an jeder Prüfung und bei jeder Klausur, weil das sonst angefochten werden kann. Mit den bisherigen Kapazitäten können wir das nicht leisten. Gleichwohl ziehen wir uns hier aber unter keinen Umständen zurück, denn uns ist ganz wichtig, dass wir sehen, was da herauskommt.

Bei der Internationalisierung möchte ich mich mit Blick auf die Uhr kurzfassen. Ich halte es für den falschen Weg, uns Pauschalrezepte – Fakultät, du musst jetzt 25 Stunden Fremdsprachenausbildung machen – vor den Latz zu knallen. Setzen Sie auf die Autonomie der Fakultäten, denn sie haben das im Blick. Ich kann auch nur noch einmal unterstreichen, was Herr Schumacher sagte: Wir Münsteraner und die Kölner, die solche internationalen Doppelstudiengänge anbieten – wir in Münster machen das gerade mit Lyon in Frankreich –, bekommen massive Probleme, wenn wir diese Zwischenprüfungsanforderungen umsetzen müssen, weil das auf einem modularisierten Konzept basiert. Von daher benötigen wir zumindest für diese Form von Studiengängen eine Öffnungsklausel, weil sie ansonsten teilweise tot sind. Das ist also in der Tat ein Problem, und das wäre ein guter Punkt im Hinblick auf die Internationalisierung.

Dann möchte ich noch ein Wort an die Herren hinter mir richten, die ein wenig genörgelt haben. Man kann viel über die Juristenausbildung sagen. Wenn Sie aber einen deutschen Juristen mit zwei Staatsexamen und einen englischen Juristen im internationalen Vergleich nehmen, dann sehen Sie, was für ein Erfolgsmodell die juristische Ausbildung ist. Ich kann mich nur dem anschließen, was Herr Professor Wißmann in seinem Statement geschrieben hat: Wenn es das Jurastudium in dieser Form nicht gäbe, müsste man es erfinden.

Jetzt komme ich zu meinen vier Wünschen, die wie folgt lauten:

Erstens. Verzicht auf § 7 Abs. 1 Nr. 5 und die geplante Änderung in § 28 Abs. 2 JAG und damit keine harte Blockzwischenprüfung.

Zweitens. Beibehaltung des bisherigen § 28 Abs. 3 JAG. Lassen Sie uns die Autonomie bei den Schwerpunktbereichen und erheben wir Daten. Verpflichten Sie uns auch, die Korrelation zwischen den Noten im Staatsteil und in den Schwerpunkten zu

veröffentlichen. Nach fünf Jahren evaluieren wir das Ganze und sprechen dann erneut über die Gesamtnote im Staatsexamen.

Drittens. Schaffen Sie den Vortrag im Mündlichen ab, und bewerten Sie die schriftlichen Anteile mit 70 % und die mündlichen Anteile mit 30 %.

Mein vierter Wunsch ist ein Reservewunsch, falls sich meine Forderungen 1 und 2 nicht durchsetzen. Gehen Sie an die Übergangsregel heran. Ich kann nur unterstreichen, was Frau Gericke meinte: So ist das nicht ausgegoren. Wenn wir uns zwei Jahre Zeit nehmen, schädigen wir unsere Studierenden, weil wir ihnen damit weniger Zeit geben, sich auf das neue Recht einzustellen. Herr Hackert sagte bei einer Diskussionsveranstaltung süffisant: Sie müssen diese zwei Jahre doch nicht ausschöpfen. Das ist richtig, aber dann ist das widersprüchlich. Knüpfen Sie daher bei der Übergangsregel an das Absolvieren der Zwischenprüfung nach altem Recht an. Wir brauchen einen rechtssicheren Hafen und vielleicht auch eine Sunset-Klausel nach sieben Jahren.

Justus Moll (Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen e. V.): Ich möchte mit meinen Wünschen beginnen. Dabei bezieht sich mein erster Punkt auf die erste Staatsprüfung mit den diesbezüglichen Modalitäten. Die erste Staatsprüfung ist wirklich ein großes, wenn nicht sogar das größte Ding in unserem Studium. Gleichwohl verursacht sie aber auch die ganzen Probleme, die hier von vielen Personen angesprochen wurden. Allerdings gäbe es Maßnahmen, um diesen Problemen entgegenzuwirken, ohne dabei das Ansehen der Prüfung oder die Kompetenzen der Prüflinge zu schmälern. Beispiele für solche Maßnahmen sind die Reduzierung des Pflichtstoffs, die Stärkung der methodischen Kompetenzen, der integrierte Bachelor, ein Notenverbesserungsversuch oder der Erhalt der Abschichtung, der die Studierenden nach unserer Erfahrung auf den Social Media am meisten beschäftigt hat. Egal, ob man das wahrnehmen möchte oder nicht; die Studierenden hat das auf jeden Fall sehr interessiert, und eigentlich waren alle für den Erhalt der Abschichtungsmöglichkeit.

Als zweiten Punkt möchte ich die Zwischenprüfung nennen und mich diesbezüglich meinen Vorrednern anschließen: Die neue komplexe Zwischenprüfung sollte ersatzlos gestrichen werden. Wenn man unbedingt etwas machen möchte, könnten Mindestvoraussetzungen an Aufsichtsarbeiten festgelegt werden. Ansonsten sollte das aber bitte nicht umgesetzt werden.

Der dritte Punkt ist, die Zulassungsvoraussetzung der Hausarbeiten zu streichen oder deren Anzahl zumindest zu reduzieren.

Was die Wertigkeit der mündlichen Prüfung anbelangt, würde ich Herrn Professor Casper widersprechen und sagen, dass 30 % nicht genug sind. Das Prüfungsgefühl in der mündlichen Prüfung ist ein anderes als bei den schriftlichen Klausuren. Es ist sehr tagesformabhängig, welche Note dabei herauskommt, und die mündliche Prüfung erlaubt es den Studierenden, das wirkliche Wissen abzurufen. Im Prüfungsgespräch ist man vielleicht nur am Anfang nervös. Ich merke es gerade an mir selber: Ich spreche hier das erste Mal vor vielen Abgeordneten, und bei meinem ersten Redebeitrag war ich deutlich nervöser als jetzt. Bei einer mündlichen Prüfung kann man einfach zeigen, was man eigentlich draufhat. Deswegen sollte bitte nicht daran gespart werden, die

mündliche Prüfung weiter abzusetzen. Gerade wenn der Vortrag abgeschafft werden sollte, fiel mit der jetzigen Regelung die Wertigkeit der mündlichen Prüfung noch einmal deutlich unter den Bundesdurchschnitt.

Zur Frage von Frau Erwin zum Notenverbesserungsversuch: Als ich den Text des Gesetzentwurfs das erste Mal las, dachte ich, dass es einen Notenverbesserungsversuch für alle gibt, und habe ich mich super gefreut. Das „für alle“ stimmt aber leider nicht ganz, denn das Problem sind in der Tat die Kosten. Die Kosten für den Notenverbesserungsversuch selbst sind gering, aber es sind die Kosten, die drumherum entstehen. Das Jurastudium ist sehr teuer, und gerade für Menschen mit einem finanziell schwächeren Background, die zusätzlich arbeiten oder BAföG in Anspruch nehmen müssen, ist das eine starke Belastung. Wenn dann der Schwerpunkt tatsächlich doch einmal vor der Staatsprüfung absolviert und die Prüfung bestanden wurde, fällt das BAföG weg. Damit ergibt sich für die Studierenden, die versuchen, am Notenverbesserungsversuch teilzuhaben, eine riesige Finanzierungslücke.

Es existiert also ein riesiges Ungleichgewicht zwischen den Studierenden aus finanziell stärkeren und schwächeren Haushalten, und es ist nicht einfach, hier etwas zu tun. Ich würde es trotzdem anrechnen, und wenn man wirklich für alle einen Notenverbesserungsversuch möchte, müsste man sich noch einmal überlegen, ob man nicht als Geringstes eine Härtefallregelung hinsichtlich der Kosten einführt oder vielleicht eine Bundesratsinitiative zur Änderung des BAföG initiiert.

Prof. Dr. Hinnerk Wißmann (Rechtswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelm-Universität Münster, Kommunalwissenschaftliches Institut): Wir haben in den letzten drei Stunden eigentlich zwei Diskussionen geführt. Eine dieser Diskussionen war, ob man nicht alles ganz anders machen könnte. Darüber kann man reden, und das ist auf lange Sicht gesehen auch zu bedenken. Ich habe jetzt aber ein wenig die Sorge, dass wir in eine Falle tappen, wenn wir die Latte der abstrakten Diskussion so hoch legen, dass man dann über den vorliegenden Gesetzentwurf nach dem Motto hinweggeht: Das ist ja nur zeitgebunden, es kommt sowieso irgendwann etwas anderes. Im Moment müssen wir allein schon aus politischen Gründen konkret über diesen Gesetzentwurf reden. Es wurde gesagt: Es ist der Gesetzentwurf der Landesregierung. Deswegen geht es auch um konkrete Veränderungen daran und nicht darum, ob man nicht noch einmal alles ganz anders machen könnte.

Herr Müller hat wunderbarerweise für den Schulterschluss zwischen den Hochschullehrern und dem Landesjustizprüfungsamt gesorgt, indem er im Grunde den Abschied vom Staatsexamen gefordert hat. Sie hatten mich angesprochen, und deshalb würde ich dazu gerne etwas sagen. Man muss schon sehr glaubensstark sein, um nach den Erfahrungen der deutschen Universitäten das Bologna-Modell als Benchmark und sozusagen als den Maßstab, wie man es machen sollte, zu verkaufen. In der Praxis ist das nirgendwo so. Das würde jetzt aber in eine andere Diskussion führen.

Die an mich gerichteten Fragen wurden eigentlich schon beantwortet. Herr Brockmeier, es ist völlig eindeutig: Die Zwischenprüfung ist kein früher Warnschuss, sondern sie entwertet die frühen Studiensemester, weil das keine validen Klausuren sind. Erst im dritten und vierten Semester kommt es auf die Zwischenprüfungsklausuren an. Das

ist ein völlig falscher Anreiz für die Studierenden. Im Übrigen kann man diese Klausuren drei-, viermal wiederholen. Damit hat man frühestens nach acht Semestern die valide Rückmeldung, dass jemand wirklich rausgeprüft wurde. Das funktioniert im deutschen Hochschulsystem einfach nicht, und deshalb ist ein dringender Rat, an dem System der modularisierten Abschlussklausuren festzuhalten, um zum Beispiel auch die Grundlagenfächer einzubinden.

Frau Bongers, die Hochschullehrerbeteiligung im Staatsexamen ist für uns – mein Dekan sagte es bereits – eine unmittelbare wichtige Aufgabe. Wir brauchen auch keine weiteren positiven Anreize, denn das ist unsere Pflicht. Mit den Zahlenrelationen können wir das aber nicht so umsetzen, wie das das OVG gerne hätte. Man müsste daher entweder eine Streichung vornehmen – wir sind dem Ministerium für die diesbezügliche Unterstützung dankbar – oder ersatzweise klarstellen, dass diese Sollbestimmung kein subjektives und individuell einklagbares Recht ist. Im Moment müssen wir jedoch mit der Streichung arbeiten und gleichzeitig in alle Richtungen deutlich machen, dass das Staatsexamen eine Aufgabe für die Hochschullehrer bleibt. Zum einen ist das nach innen für die Hochschullehrer wichtig. Zum anderen ist das gegenüber dem Justizprüfungsamt wichtig, damit es in Zukunft nicht auf die Idee kommt, uns nicht mehr einbeziehen zu müssen.

Herr Engstfeld, das deutsche Jurastudium ist internationalisiert. Unsere Studierenden gehen vor und nach dem Examen ins Ausland, machen ihre Praktika im Ausland oder kommen bereits international sozialisiert. Auch hier gilt es, nicht das Bild von vor 40 Jahren aufrechtzuerhalten. Darüber hinaus funktioniert unser Studium im internationalen Wettbewerb. Deutsche Juristinnen und Juristen sind unmittelbar gefragt. Sie kommen mit einer Balance von Kompetenz und Wissen – wobei Herr Leis natürlich recht hat, dass sie in der Praxis noch vieles lernen müssen –, und das sollte man nicht durch die Theorie eines internationalen Kompetenzwettbewerbs ersetzen.

Ich möchte noch einmal grundsätzlich feststellen: Das Jurastudium ermöglicht verschiedene Wege, und es ist ein freiheitsbasiertes Studium. Das durch den ideal gesteuerten Weg ersetzen zu wollen, erscheint mir auch vor dem Grundprogramm dieser Landesregierung ein merkwürdiger Ansatz. Im Übrigen ist die Nachfrage am Jurastudium nach wie vor hoch, und die Abstimmung mit den Füßen findet nach wie vor ins Jurastudium statt. Die Information, dass die Studierenden unzufrieden wären, ist daher auch eine Frage der Messung.

Im internationalen Vergleich ist unser erstes Ziel nicht, noch mehr Juristen zu bekommen, denn im internationalen Vergleich haben wir bereits sehr viele Juristen. Was wir benötigen sind gute Juristen, und deswegen würde ich auch hier für Entspannung plädieren und es grundsätzlich bei dem bewährten Modell belassen.

Ich komme jetzt zu den gewünschten vier Forderungen:

Erstens. Eine Zwischenprüfung in dieser Blockweise ist ungeeignet. Bitte ändern Sie das als Landtag.

Zweitens. Die Hausarbeiten in dieser Fünfvvariante sind nicht sinnvoll. Drei Hausarbeiten ließen sich stemmen, weil sie in verschiedenen Formaten gemacht werden können. Diesen Punkt würden wir aber auch selbstreguliert hinbekommen.

Drittens. Was den Schwerpunktbereich anbelangt, sind 16 Stunden für zwei volle Semester wichtig. Wenn bei einer Vorgabe von Formaten das Argument ist, es bedürfte mehr Vergleichbarkeit, dann müssten Sie mehr Klausuren verlangen. Da Sie das aber nicht wollen, sollten Sie den Universitäten das Vertrauen schenken, dass sie das im Vergleich machen. Verzichten Sie zur Not auf die Gesamtnote – das können Sie im Bundesrat gerne tun –, aber machen Sie diese Zwischenprüfung nicht kaputt.

Viertens. Ich würde daran festhalten, den Vortrag entfallen zu lassen. Für die meisten Studierenden, die ihn erlebt haben, ist er ein Übel.

Prof. Dr. Christian Kersting (Heinrich-Heine-Universität): Ich habe an diesem Gesetzentwurf keine grundlegende Kritik und bin der Meinung, dass wir damit zurechtkommen. Allerdings möchte ich auf die Kritik eingehen, die insbesondere vom CHE geäußert wurde, dass wir nämlich bei Lehre und Prüfung am unteren Rand wären und keine bzw. nur wenig Kompetenzen, sondern stattdessen Wissen vermitteln würden.

Ich glaube, dass das so nicht stimmt. Was bedeutet Kompetenz ohne Wissen? Von einem Arzt, der nichts weiß, möchte ich nicht behandelt werden. Wir brauchen immer erst das Wissen, um dann Kompetenzen erwerben und anwenden zu können. Wenn wir nun Erleichterungen für unsere Studierenden vorsehen, geht das nicht ohne einen Qualitätsverlust, und Herr Professor Wißmann sagte zu Recht, dass wir gute Absolventen wollen. Um Erleichterungen ohne einen Qualitätsverlust herbeizuführen, bedürfte es einer besseren Betreuung, die natürlich nicht zu wenig Geld kostet, wobei die schlechteren Absolventinnen und Absolventen häufig bereits an den Deutschkenntnissen und an der Fähigkeit scheitern, sich schriftlich angemessen auszudrücken.

Ich komme nun zu den vier Wünschen. Dabei handelt es sich um Einzelpunkte, weil ich, wie gesagt, keine grundlegende Kritik an dem Gesetzentwurf habe.

Erstens. Den Vortrag in der mündlichen Prüfung im Staatsteil würde ich in der Tat entfallen lassen.

Zweitens. Bei der Anzahl der Hausarbeiten bin ich für vier plus eins und nicht für fünf. Herr Moll hat bereits darauf hingewiesen, dass das wichtig ist, um niemanden dazu zu zwingen, den Schwerpunktbereich vor dem staatlichen Teil zu absolvieren.

Drittens. Mir wären Öffnungsklauseln wichtig, die es den Fakultäten erlauben, mit elektronischen Klausuren zu experimentieren, die vielleicht handschriftlich oder am PC geschrieben werden könnten und die es gleichzeitig ermöglichen, die Leute zu überwachen. Hier wird jedoch immer auf den Datenschutz hingewiesen. Eine Regelung, dass das datenschutzrechtlich gerechtfertigt ist, wäre deshalb sicherlich hilfreich.

Viertens. Was die Moot Courts anbelangt, bin ich ebenfalls der Auffassung, dass man das nicht auf fremdsprachige Verfahrenssimulationen begrenzen muss. Man könnte den Umstand des größeren Arbeitsaufwands bei fremdsprachigen Verfahrenssimulationen aber auf diesem Weg berücksichtigen.

Jetzt möchte ich noch auf die Fragen eingehen. Frau Erwin, Sie sprachen die Notenverbesserung unabhängig vom Freiversuch an. Ich halte das für eine gute Kompensation für den Wegfall der Abschichtung, und das könnte man sofort greifen lassen. Damit

schaden wir auch niemandem, sondern würden sogar etwas Druck herausnehmen. Was die Kosten anbelangt, habe ich durchaus ein gewisses Verständnis für die Sorgen der Studierenden. Vielleicht gibt es dafür aber noch eine Lösung.

Im Hinblick auf die Zwischenprüfung bin ich mir nicht sicher, ob damit zwingend eine Blockprüfung gemeint ist. Ich habe den Gesetzentwurf so nicht gelesen und bin der Meinung, dass man jedenfalls nach dessen Wortlaut in der Lage wäre, mit einer Art Abschlussklausur umzugehen. Wichtig fände ich hingegen, dass wir keinen bestimmten Zeitpunkt im Studium definieren, zu dem dieses Wissen komplett präsent sein muss, sondern dass sich das nach und nach absolvieren lässt. Relativ frühzeitig eine Rückmeldung zu geben, ob jemand für dieses Studium geeignet ist oder nicht, halte ich ebenfalls für wichtig, denn eine Neuorientierung sollte möglichst frühzeitig erfolgen. Das spricht jedoch nicht gegen die Zwischenprüfung, wobei darauf geachtet werden sollte, dass nicht nach dem vierten Semester ein Semester lang nur dafür gelernt wird.

Frau Bongers, was die Beteiligung der Hochschullehrer an den Prüfungen im Staatsteil anbelangt, kann ich nur unterstreichen, was meine Vorredner gesagt haben. Wir wollen das nicht zurückfahren, sondern wir wollen uns weiter daran beteiligen. Gleichwohl ist die vorgeschlagene Regelung wichtig und richtig.

Die Abschichtungsmöglichkeit halten wir in Düsseldorf für eine sinnvolle Regelung, mit der eine Verkürzung der Studienzeit erreicht werden kann und die auch gute Ergebnisse erzielen lässt. Wenn diese Abschichtung wegfielen, wäre es daher wichtig, eine Notenverbesserung unabhängig vom Freiversuch zu ermöglichen. Als Ergebnis einer Abwägung wäre das – da stimme ich mit Frau Gericke überein – hinnehmbar.

Vorsitzender Dr. Werner Pfeil: Vielen Dank für Ihre abschließenden Ausführungen, Herr Professor Kersting. – Weitere Fragen oder Wortmeldungen sehe ich jetzt nicht. Ich danke Ihnen für die Teilnahme an dieser Anhörung; die Parteien und Fraktionen werden sich mit dem Thema JAG und mit Ihren Anregungen mit Sicherheit noch auseinandersetzen. Die nun folgende reguläre Rechtsausschusssitzung beginnt um 14:00 Uhr. Damit schließe ich diese Sitzung.

gez. Dr. Werner Pfeil
Vorsitzender

Anlage

03.08.2021/11.08.2021

14

Stand: 22.06.2021**Anhörung von Sachverständigen**
des Rechtsausschusses**„Zweites Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen“****Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/13357****am Mittwoch, dem 23. Juni 2021,**
10.30 Uhr, Raum E3 A 02**Tableau**

eingeladen	Teilnehmer/innen	Stellungnahme
Heinrich-Heine-Universität Herr Professor Dr. Christian Kersting Düsseldorf	Professor Dr. Christian Kersting	17/4033
Rechtswissenschaftliche Fakultät Kommunalwissenschaftliches Institut Herr Professor Dr. Hinnerk Wißmann Münster	Professor Dr. Hinnerk Wißmann	17/4044
Landesfachschaft Jura Über Fachschaft Jura Köln Justus Moll (Vorstand) Universität zu Köln Köln	Justus Moll Christopher Joch	17/4039
Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster Herr Professor Dr. Matthias Casper Münster	Professor Dr. Matthias Casper	17/4041
Deutscher Anwaltverein e.V. Landesverband Nordrhein-Westfalen Amts-/Landgericht Herr Horst Leis, Vorsitzender Düsseldorf	Horst Leis Sabine Gries-Redeker	17/4057
ITM-WWU Münster Herr Professor Dr. Bernd Holznagel, LL.M Münster	Professor Dr. Bernd Holznagel	17/4024
Universität zu Köln Hans-Soldan-Stiftungs juniorprofessur Herr Professor Matthias Kilian Köln	Professor Dr. Matthias Kilian	17/4056

eingeladen	Teilnehmer/innen	Stellungnahme
Centrum für Hochschulentwicklung Herr Ulrich Müller Leiter politische Analysen Gütersloh	Ulrich Müller Bernd Klöver	17/4023
Ring Christlich-Demokratischer Studenten NRW Frau Anna Gericke Düsseldorf	Anna Gericke	17/4055
Ernst & Young Law GmbH Rechtsanwaltsge- sellschaft Steuerberatungsgesellschaft Herr Professor Dr. Sven-Joachim Otto Düsseldorf	Professor Dr. Sven-Joachim Otto	17/4036
Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln	Jens Schumacher <i>(per Videozuschtaltung)</i>	17/4043